



174

XI, 7A.

21773.







Schul=  
Ordnung

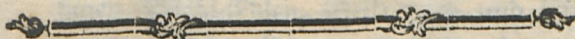
im

Marggrafthum

Ober-Lausitz

Anno 1770.

publiciret.



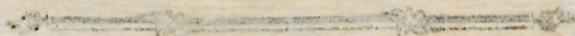
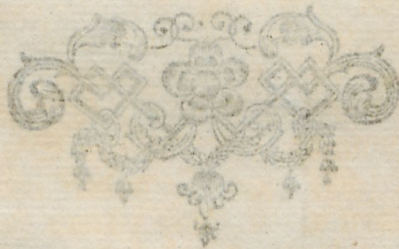
Görlitz, gedruckt mit Fickelschererischen Schriften.

1850  
= I u H D  
P u u G r C

III

university of  
Ponikava

university of  
Ponikava



Verlag des Verlags im Jahre 1850



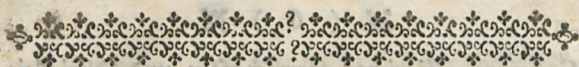


Des Durchlauchtigsten Fürsten und  
Herrn, Herrn Friedrich Augu-  
sti, Herzogs zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des  
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallens  
und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thür-  
ringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober-  
und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magde-  
burg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Gra-  
fens zu der Marck, Ravensberg, Barby und  
Hanau, Herrns zum Ravensstein ꝛ. ꝛ. Voll-  
mächtiger Land-Boigt des Marggrafthums  
Ober-Lausitz, bestalter Conferenz-Ministre  
und würcklicher Geheimer-Rath, auch des  
hohen Stiffts zu Meissen Dom-Herr, Wir  
Hieronymus Friedrich von Stammer,  
auf Prietitz, Groß-Hermsdorf und Hart-  
mannsdorf ꝛ. Entbiethen denen Hoch- und  
Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwür-  
digen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Ehren-  
vesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von  
A 2 der

der Ritter- und Landschaft besagten Marg-  
grafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen  
Ehrbaren und Wohlweisen Burgermeistern  
und Rathmannen derer Städte daselbst, nicht  
weniger denen Ehrwürdigen und Wohlge-  
lehrten sämtlichen Pfarrern und Predigern,  
auch Schulmeistern und Schulhaltern alldar,  
Unsere freundlichen Dienst, günstig und ge-  
neigte Willfahung, auch guten Willen, und  
fügen Ewr. Ebdn. Denenselben und euch hier-  
durch zu wissen, welchergestalt Höchstgedachte  
Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädig-  
ster Herr, auf erstatteten unterthänigsten D-  
ber-Amts-Bericht, die von denen treugehor-  
samsten Ständen des Marggrafthums Ober-  
Lausitz von Land und Städten, zur Verbesse-  
rung derer Schul-Anstalten, auf dem Lande  
sowohl, als in denen Städten, in Ansehung  
der deutschen und Mägdlein-Schulen, ent-  
worffene Schul-Ordnung gnädigst geneh-  
miget, und deren Publication durch den  
Druck, vermittelst Dero unterm 15<sup>ten</sup> Febr.  
a. curr. anhero erlassenen höchsten Rescripts  
gemessenst angeordnet haben. Es lautet aber  
selbige folgendermaßen:

Schul-





# Schul-Ordnung.



Von Verbesserung derer Evangelischen Schul-Anstalten, auf dem Lande und in denen Städten, in Betracht derer deutschen und Mägdlein-Schulen.

## Caput I.

Von denen Collatoren, Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten, in Ansehung derer Schul-Anstalten.

### §. 1.

Die Schul-Anstalten stehen unter der Direction und Anordnung derer resp. Collatoren, Gerichtsherrschaften und Stadtobrigkeiten, wie es der Ober-Lausitzischen Landes-Verfassung ohnehin gemäß, nur, daß dieselben hierinnen die, durch gegenwärtige Schul-Beranstaltungs-Ordnung festgesetzten Maafregeln überall zur Norm nehmen.

### §. 2.

Bei Besetzung und Annehmung derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, haben

Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, alles Fleißes dahin zu sehen, daß darzu genugsam tüchtige Leute genommen werden, und hierbey ist dasjenige alles in reifliche Erwägung zu ziehen, was unten, im IVten Capite, und dessen 1ten Abtheilung, von denen Eigenschaften eines Schulmeisters, umständlich bemercket wird. Hauptfächlich wird dahin zu trachten seyn, daß zu solchen Diensten besonders bereits zubereitete Personen aus denen zu treffenden und bekannt zu machenden Anstalten genommen werden.

§. 3.

Damit nun bey solchen Besetzungen ordentlich und mit Zuverlässigkeit verfahren werde; So sind von denen, welche sich zu dergleichen Dienst anerbietthen, oder darzu ausersehen werden, nicht nur die gehörigen Proben, besonders wegen des Erkenntnisses im Christenthume, und der Tüchtigkeit in Unterrichtung der Jugend, ablegen zu lassen, auch, wegen bisherigen Lebenswandels, zulängliche Zeugnisse abzufordern, sondern es sind auch solche, vor der würcklichen Bestimmung und Annehmung zum Dienste, vorhero, nach Gelegenheit des Orts von dem Pastore loci, und, nach Befinden des Collatoris, noch einem darzuzuziehenden Prediger, oder, wenn es außer denen ordentlichen Parochien ist, von zween Herren Geistlichen, welche die Gerichts-Herrschaft hierzu ersuchen läffet, in Gegenwart des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft, auch des geordneten Gerichtshalters, genau zu examiniren  
und

und zu prüfen, und wie solches? und endlich die Annehmung geschehen? von dem Gerichtshalter ad Protocollum anzumercken, und die producirtten Zeugnisse ad acta zu nehmen.

S. 4.  
 Wenn nun dergleichen Sezung würcklich zu Stande gebracht; So ist derselbe, von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaft, in Gegenwart resp. des Pastoris Parochia, derer Gerichten und Kirchen-Väter, auch, wo es thunlich, in Gegenwart derer Eltern, in der Schule einzuweisen, denen Kindern vorzustellen, und von ihm, dem Schulmeister, gewisse Promission und Pflicht, wegen seines Verhaltens, wie solche infra sub signo ☉, besonders angezeigt und an Hand gegeben ist, abzunehmen, und diese Einweisung möglichst feyerlich zu machen, damit es bey dem Schulmeister und Kindern einen Eindruck habe; Und ist auch hierüber das Nöthige ad Protocollum zu annotiren.

S. 5.

Da nun zu denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern, gnugsam tüchtige Subjecta erfordert werden; So haben auch die Collatores dahin zu sehen, daß, wo der Unterhalt dieser Personen, nach jetziger Einrichtung allzu knapp, oder gar unzulänglich seyn sollte, solcher dem Befinden und der Billigkeit nach, möglichst verbessert, und besonders das ausgesetzte Schul-Geld an dieselben, von denen Eltern richtig und

alle Wochen bezahlet, und dessen Beytreibung, wie infra Capite IV. Section. 4. §. 5. festgesetzt, veranstaltet und ins Werck gerichtet werde.

§. 6.

Dieweilen unter Direction derer Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, wie in folgendem Isten Capir. umständlich versehen, die resp. Pfarr-Herren derer Parochien, oder sonst diejenigen, welche die Gerichts-Herrschaften hierzu ausersehen, die besondere Inspection über die Schul-Anstalten, und deren Aufrechthaltung, zu führen haben; Als werden dieselben, wo nicht alle Monathe, doch wenigstens alle Viertel-Jahre, deshalb die behörigen Nachrichten von denen Pfarr-Herren zu verlangen, und allenfalls hierzu unter nöthigen Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Beystand zu leisten, und gebührende Verordnungen zu ertheilen, auch solche, nach denen Umständen, in würckliche Uebung und Ausführung, ihren Pflichten gemäß zu bringen, unvergessen seyn.

§. 7.

Derer Pfarrer auf dem Lande abzustattende Relation über den ganzen Schul-Zustand soll besonders auf des Schulmeisters, Schulhalters, oder Kinder-Lehrers Bezeigen, nicht allein in Unterricht und dem hierbey angewendeten Fleiß, sondern auch auf sein Leben und Wandel gerichtet seyn. Sollte sich nun hieraus veroffenbaren, daß der Schulmeister, in einem oder andern, seine

seine Pflichten verabsäumte, oder gar eine anstößige und ruchlose Lebens-Art führete; So ist zwar zuzuförderst zu versuchen, ob durch ernste Bermahnungen der Herrschaft und deren geordneten Gerichtshalters, Besserung erfolgen möchte? Wosferne aber solche unterbliebe; So ist mit demselben baldigst eine Aenderung zu treffen, und sind über dergleichen Vorfälle und über die Ursachen der hierunter beschehenen Veranstellung, von dem Gerichtshalter besondere Acta zu führen; Sodann aber ist, entweder zu baldigster Wieder-Besetzung, oder Interims-Bersorgung der Schule, wie infra Capite II. §. 8. angezeigt, behörige Vorkehrung zu thun.

§. 8.

Die Erhaltung derer Schulen in denen Pfarochien, und, wo solche besonders errichtet, soll das Haupt-Augenmerck der Herrschaft und Obrigkeitlichen Direction seyn; Und, weils allerdings dahin zu trachten, daß der Nutzen jedem Kinde der Gemeinde zu statten komme, das Armut aber vielen Kindern den Besuch derer Schulen ohnmöglich machen würde; So werden die Herrschaften auf dem Lande von selbst geneigt seyn, in Rücksicht auf den Oberlausitzischen besondern Nexum wegen derer Erb-Unterthanen, nicht allein das Schul-Geld vor die armen Kinder derer Erb-Unterthanen, aus Erbarmen und vortwaltenden Milde zu entrichten, sondern auch vor diejenigen Kinder, welche, vermöge des Dienst-Zwanges, zu Hofe dienen müssen,

und doch noch, wie unten im V. Cap. versehen, die Schule zu besuchen, verbunden sind, das Schul-Geld, über das Zwang-Lohn, zu bezahlen.

§. 9.

Zu Erhaltung derer errichteten Land- und Deutschen- auch Mägdelein-Schulen, sollen keine Winkel-Schulen geduldet, sondern dergleichen gänzlich untersaget und aufgehoben werden. Und ist vielmehr dahin zu sehen, daß, wo vorhandene Schulmeister derer Kinder Unterricht nicht alleine bestreiten können, entweder, daferne es thunlich, mehr Schulhalter gesetzt, oder denen Schulmeistern Adjuvanten zugegeben werden, bey deren Annehmung es in allen, wie bey Setzung derer Schulmeister, zu halten. Und wie nach Anleitung dessen, was vom 3ten §. an, bis hieher, von denen Land-Schulen geordnet und angegeben, auch bey denen Städten von denen Magistraten, nach denen in solchen bereits festgestellten Einrichtungen, wegen Besetzung, Inspection, Versorg- und Abdancung derer Schul-Lehrer und dergleichen, auch wegen derer Winkel-Schulen, das Behörige jederzeit besorget werden wird; Also hat es dabey sein dergestaltiges Bewenden, daß hierunter überall der Endzweck gegenwärtiger Schul-Veranstaaltung-Ordnung zu erlangen sich beeyfert werde.

Hiernächst aber ist

§. 10.

in denen Städten besonders darauf zu sehen, daß die

die tüchtigen Knaben, in Zeiten aus denen deutschen Schulen heraus genommen, und in die untersten Classen der öffentlichen Stadt-Schule gethan werden, worzu auch die Eltern mit Ernst anzuhalten, damit geschickte Ingenia nicht von dem Studiren abgehalten, und andere zu denen zu erlernenden Professionen, mehr und mehr zubereitet und brauchbarer gemacht werden. Und obzwar auch in denen Städten keine Winckel-Schulen zu dulden; so ist doch hierunter die Privat-Information durch Scholaren, bey denen Bürgern, nicht mit begriffen, vielmehr dahin zu sehen, daß selbst diese Information, unter der Aufsicht des Rectoris jeden Orts, in guter Ordnung gehalten und nutzbar eingerichtet werde, damit die durch dergleichen Scholaren informirte Knaben, mit Nutzen und in Zeiten in die öffentlichen Schulen gethan werden können.

§. II.

Endlich sind die Mittel, so Capite VII. zu Erhaltung derer Schul-Anstalten geordnet, unter der Disposition derer resp. Collatoren, Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten, und besonders ist die Schul-Cassa unter Herrschaftlicher Verwaltung, und die Rechnung darüber, vom Pfarrer und Schulmeister, durch den Collatorem, oder die Herrschaft und Obrigkeit, nach Beschaffenheit derer Orte, entweder bey der Kirch-Rechnung, oder, wo solche cessiret, sonst an einem Gerichtstage, alljährlich kurtz vor Wehnhachten zu nehmen. Worüber denn, wie über alles,  
was

was in diese Schul=Veranstaltung einschläget, von dem Gerichtshalter gehörige Protocolle und Acta gehalten, jedoch dafür keine Gebühren bezahlet, sondern diese Expeditiones, gestaltn Sachen nach, ex officio verrichttet werden.

## Caput II.

### Von derer Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey denen Schul=Anstalten.

#### §. 1.

Die Prediger auf dem Lande haben, unter der Direction und nach denen Anordnungen derer Collatoren, oder der Herrschaft, die eigentliche und besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirch=Spiele, oder über die, worzu sie, bey Unehngesparren, etwan von der Gerichts=Obrigkeit verlanget werden; Dahero auch die Schulmeister zugleich an dieselben verwiesen werden, um, auf Erfordern, bey denenselben von ihren Schul=Arbeiten Rechenschaft zu geben, und Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr= Methode und Disciplin anzunehmen.

#### §. 2.

Die Prediger haben die unter ihnen stehenden Schulen, wöchentlich wenigstens zweymal, oder die entlegenen Schulen, monatlich wenigstens zweymal, bald in denen Früh= bald in den  
nen



nen Mittags-Stunden, zu besuchen, und hierbey nicht nur auf den Fleiß, und die Lehr=Art des Schulmeisters, Schulhalters und Kinder=Lehrers, zugleich, ob die vorgeschriebenen Methoden eingeführet und beybehalten worden? Achtung zu geben, sondern auch auf die Gegenwart, den Fleiß und die Kräfte, auch Lehr=Begierde derer Kinder zu mercken, ja selbst die Kinder jezuweilen, vornehmlich über den Catechismus und Lehr=Buch zu befragen, und dadurch denen Schulmeistern, wie sie zu mehrerer Fertigkeit gelangen mögen, gehörige Anweisung zu geben. Wie denn, bey diesem Schul=Besuch, zugleich darauf, ob die Kinder die vorgeschriebenen nöthigen Bücher haben? Achtung zu geben ist, damit nach Gelegenheit, und, besonders bey denen Armen, desto eher dafür gesorget werden könne.

S. 3.

Die Prediger sollen auch monatlich die Schulmeister in ihre Wohnung ersordern, und mit denenselben, über die Umstände der Schule, Unterredungen pflegen; Wobey der Prediger denen Schulmeistern den nöthigen Unterricht und gehörige Vorschrift zu ertheilen hat, wie sie die Kinder anzuführen, aus denen Predigten die Haupt=Stücke zu fassen, und wie sie darüber zu befragen, auch wie sie überhaupt, die erwannigen Mängel, welche bey Besichtigung der Schule bemercket worden, zu ändern haben, ingleichen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und andern Sachen, zu ändern und zu bessern sey.

sey. Es hat auch der Prediger die hierzu dienenden Anweisungen und Bücher, nach Maaßgebung des 3. §. Capite IV. Sect. II. vorzuschlagen, damit wenn die Schulmeister solche nicht haben, oder selbst anschaffen können, durch Vorpruch und andere Vorsorge solche Bücher erlanget, oder allenfalls, als Inventaria, zu denen Schulen, von denen Herren Collatoren und Herrschaften, oder aus der Schul- oder Kirchen-Cassa angeschaffet werden. Bey dieser monatlichen Unterredung hat auch der Prediger denen Schulmeistern das Pensum, welches sie bey eintretenden Monath, in der Schule absolviren, auch, was die Kinder auf solchen Monath vor ein Lied, Psalm und Sprüche aus der Bibel auswendig lernen sollen? aufzugeben. In diesen Unterredungen werden die Prediger Gelegenheit haben, die nützlichen Anmerkungen zu machen, welche den Schul-Unterricht erleichtern, und ihnen ihre Amts-Arbeit mit ihrer Gemeinde auf die Folge befördern. Und, da diese Observationes eine beständige Fortsetzung erfordern: So ist der Inhalt solcher Unterredungen, von Zeit zu Zeit, von ihnen aufzunotiren, damit sie dadurch immer mehr nützliche Verbesserungen anzugeben, Veranlassung bekommen mögen.

§. 4.  
 Alljährlich haben die Prediger zwey Schul-Predigten, und zwar, die eine den Sonntag Misericordias Domini, und die andere den Achtzehnden Sonntag nach dem Fest der Heiligen Drey-einig-

einigkeit zu halten, in welchen, sowohl nach Gelegenheit des Sonntags-Evangelii, als besonders eines zum Eingang zu erwählenden Spruches heiliger Schrift, welcher die Erziehung der Jugend, in der Gottesfurcht und nöthigen Unterweisung betrifft, der Gemeinde die Nothwendigkeit, die Kinder zur Schule zu schicken, faßlich gemacht, ihre schwere Pflichten in Betracht der Vorsorge vor ihre Kinder, besonders vor das Seelen- Wohl dererselben, lebhaft vorgehalten, und sie nachdrücklich erinnert werden, selbige zur Erkenntniß Gottes und der wahren seligmachenden Religion anweisen zu lassen. Und, weils jedesmahl nach diesen Predigten die Schul-Collecte auf dem Lande zu sammeln; So sind auch deshalb die nöthigen Ermahnungen hierbey zu thun.

S. 5.

Es haben auch die Prediger die sämtlichen Nachmittags-Examina in der Kirche, Winters und Sommers, fleißig zu halten, solche, wegen anderer füglich zu verschiebender Amts-Berrichtungen, nicht auszusetzen, und die jungen Leute zu fleißiger Besuchung dererselben ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen. Ueber dieses sind auch von denen Predigern alljährlich zwey Haupt-Examina in der Schule vorzunehmen, und dieses, nach vorherzu erhöhlender Verordnung von denen Col-legen, oder Gerichts-Herrschaften, entweder vor, oder nach denen Schul-Predigten. Bey diesen Examinibus, welche in Gegenwart de-

rer

rer Collatoren zc. oder desjenigen, den sie hierzu absenden, ingleichen in Anwesenheit derer Eltern, oder derer, so an ihrer Statt seyn, welchen es, durch öffentliche Abkündigung, bekandt zu machen, zu halten, hat der Prediger, nach dem Verzeichniß derer Kinder, zu forschen, ob auch alle gegenwärtig? zu prüfen, wie weit es bey denen Kindern im Unterricht gebracht worden? nicht weniger von ihrem Leben und Wandel Erkundigung einzuziehen, und sodann die Versetzung derer Kinder, aus einer Ordnung in die andere, anzugeben, nach vorkommenden Fällen, in Ansehung derer Schul=Lectionen, Anordnungen zu machen. Bey dem Herbst-Examine hat der Prediger besonders die Erwachsenen zu prüfen, und diejenigen, welche tüchtig sind, zum heiligen Abendmahl zu gehen, auszumählen, und darüber ein kurzes Zeugniß aufzusehen, damit es denen Collatoren, oder Gerichts=Obrigkeiten, gezeigt werden könne, welche dann der Schulmeister besonders, wie im folgenden §ho gemeldet, präpariren, und sie zu Weihnachten aus der Schule entlassen soll, worauf selbige in die eigentliche Vorbereitung zu dem Pfarrer gehen müssen.

§. 6. Die Zubereitung derer Kinder, zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls, gehöret besonders denen Predigern; Jedoch haben diese, bey ihren Schul=Besuchen, nach befindender Tüchtigkeit derer Kinder, zugleich denen Schulmeistern Anweisung zu geben, selbige auch näher zu dieser wichtigen

wichtigen Werke, bey dem Unterricht im Christenthume, zu präpariren, und zugleich denen andern Schul-Kindern ein Verlangen, sich, durch die nöthige Erkenntniß, ebenfalls geschickt zu machen, bezubringen. Bey diesem Umstande der Zubereitung zum heiligen Abendmahle, und derer übrigen vorhergehenden, an denen meisten Orten eingeführten erbaulichen Handlungen, ist die Confirmation nicht außer Acht zu lassen. Es sollen die Prediger keine Kinder, aus andern Gemeinden, zum erstenmale zum heiligen Abendmahl admittiren, sie haben denn von ihrem Pfarr-Herrn aus der Parochie, wo sie her sind, oder, an denen Orten, die nirgends eingepfarret sind, von ihrer Gerichts-Obrigkeit, ein nöthiges Attestat ihrer Tüchtigkeit, welches ohne Entgeld und ex officio auszustellen, beygebracht und dem Pfarrer eingeliefert.

§. 7.

Ueber die zu errichtende Schul-Cassa, wovon Capite VII. infra, wird der Prediger zugleich die Inspection haben, und nicht nur zu derselben den einen Schlüssel an sich nehmen, sondern auch davor sorgen, daß die Schulmeister oder andere darzu bestellte Personen richtige Rechnung, wie Capite I. §. 11. versehen, desfalls ablegen, und, daß überhaupt die Anwendung derselben, nach denen unten bemerckten Bestimmungen, geschehe.

B

§. 8.

§. 8.

Endlich soll der Prediger, zu seiner eigenen Legitimation, und zum Nutzen künftiger Zeiten, wenigstens alle Quartale, von dem Zustande derer Schulen, denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaften, schriftliche Nachricht zu denen Schul-Acten zu geben, schuldig seyn. In dieser Nachricht aber zugleich aufrichtig und ohne Verbalten, das Bezeigen derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer bemercken, imgleichen, wo deren Leben fehlerhaft, oder ärgerlich, solches auch außer der Zeit dieser Anzeige melden, damit das Aergerniß sofort, nach Beschaffenheit auch, da nöthig, mit baldiger Absetzung derer-selben, gehoben und aus dem Wege geräumet werde. Sollten aber die Schulmeister, durch Kranckheiten, oder durch eine nothwendige Abwesenheit, weshalb sie sich vorhero bey dem Prediger zu melden und Urlaub zu nehmen haben, die Schul-Stunden abzuwarten, auf einige Tage gehindert werden; So sollen Prediger, wenn nicht ein Adjuvant bey der Schule ist, des Tages eine oder zwey Stunden die Kinder in der Schule, wenigstens im Christenthum, zu unterrichten, verbunden seyn. Bey längerer Fortdauer aber denen Collatoren davon Eröffnung thun, damit vor die Schule ohne Anstand, auf andere Weise, gesorget werden könne, wie denn auch in obiger Quartal-Nachricht, wegen derer nöthigen Bücher sowohl vor den Schulmeister, als Kinder, das Erforderliche dem Collatori jedesmal zu eröffnen ist.

§. 9.

§. 9.

Wie nun alles vorhergehende die Schulen auf dem Lande betrifft; Also soll wegen derer Deutschen- und Mägdelein-Schulen in denen Städten, die erforderliche Sorge, ratione der Aufsicht, welche gewissen regulirten Inspectionen bereits übergeben ist, getragen, und es ebenfalls dahin eingerichtet werden, daß solche, über das bisherige, von denen Predigern fleißig besucht, und von dem Befinden, zur Schul-Inspection, an die Råthe, die Relationes behörig abgegeben, und denen Mångeln jederzeit abgeholfen werde.

§. 10.

Gleichwie nun hiernächst zu sämtlichen Predigern das zuversichtliche Vertrauen zu fassen ist, daß selbige die Fürsorge vor den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, als welches zu denen wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts mit gehöret, mit aller Bereitwilligkeit übernehmen werden; Als ist, wosferne dennoch das Gegentheil sich, wieder Verhoffen, äußern sollte, dieserhalb an die gehörigen Instantien das Erforderliche, zu deren nachdrücklichen Anhaltung gelangen zu lassen.

Caput III.

Von denen Pflichten derer Eltern,  
Vormünder, Anverwandten und  
Dienst-Herren, welche vor die Kinder,  
wegen der Schul-Besuchung Sor-  
ge tragen sollen.

§. 1.

Eltern, Vormünder, oder, wo dergleichen  
mangeln, welches sodann gemeinlich ge-  
schiehet, wenn unmündige Waisen ganz nichts  
im Vermögen haben, die nächsten Anverwand-  
ten, sind schuldig, sowohl ihre eigene, als die ih-  
rer Pflege anvertrauten Kinder, wo nicht eher,  
doch von dem Fünften Jahre ihres Alters an,  
in die Schule zu schicken, und sie wenigstens bis  
in das Zwölfte, Dreyzehende Jahr, zur  
Schule anzuhalten, und denen deshalb an sie zu  
bescheidenden Andeutungen Gehorsam zu leisten,  
und sich sowohl hierinnen, als sonst, nach dem  
zu richten, was unten im V. Capitel versehen.

§. 2.

Besonders haben Vormünder davor zu sor-  
gen, daß bey Erbsonderungen, nach derer Eltern  
Tode, oder, wenn der Vater stirbet, und sich die  
Wittib mit denen Kindern separiret, wenn das  
Erziehungs-Geld vor die Kinder ausgesetzt wird,  
auf das nöthige Schul-Geld das Absehen mit  
genommen werde, worauf auch diejenigen, welche  
solche



solche Sonderungen fertigen, allemal das Augen-  
merck mit zu richten haben.

S. 3.

Wenn Eltern in gänglichem Unvermögen sich  
befinden, oder die Vormündere zc. gründlich dar-  
thun können, daß die ihrer Pflege anvertraueten  
Kinder, außer aller eigenen, oder Freundschaft-  
lichen-Hülffe sich befinden; So ist solches bey der  
Herrschaft, Gerichts- und Stadt-Obrigkeit in  
Zeiten zu melden, und um die unumgängliche  
nöthige Assistentz zu bitten, damit die Veranstat-  
tung zu dem nöthigen Schulgehen in Zeiten ge-  
troffen werden könne.

S. 4.

Die Kinder, welche in die Schule gehen,  
sind zu fleißiger und ordentlicher Besuchung derer  
bestimmten Schul-Stunden anzuhalten, wenn  
bey denenselben Hindernisse solcher Besuchung  
vorfallen, und selbige länger nicht, als einen oder  
zwey Tage dauern, solches bey dem Prediger,  
als Schul-Inspectore, zu melden, damit die Kin-  
der nicht eigenmächtig, oder ohne genugsame Ur-  
sache, aus der Schule bleiben, wie denn, bey sol-  
chem auf wenig Tage beschehenden Außenblei-  
ben, nichtsdestoweniger das ganze Schul-Geld  
von der Woche dem Schulmeister, Schulhalter,  
oder Kinder-Lehrer zu bezahlen.

S. 5.

Die Eltern und Vormündere sollen auch zu  
Hause

Hause gute Zucht mit ihren Kindern und Pfleg-  
befohlenen halten, damit sie solche in der Gottes-  
furcht und allen christlichen Tugenden erziehen,  
und besonders darauf sehen, daß die Kinder das  
in der Schule Gelernte fleißig wiederhohlen, auch  
dahero weder den Besuch derer Predigten, Be-  
gräbnisse, noch derer Catechismus-Examinum in  
der Kirche verabsäumen. Sollte sich äussern,  
daß Eltern, oder Vormündere, die Kinder von  
der Schule zurück- oder abhalten; So wird die-  
ses, als ein Ungehorsam wider die Obrigkeit, und  
derer Veranstaltungen, billig angesehen, und  
nach Befinden, auch nach beschehener Untersu-  
chung, von der Obrigkeit ernstlich bestrafet, und,  
wenn die Strafe in Gelde dictirt ist, solche zur  
Schul-Casse treulich abgegeben, und sollen beson-  
ders die Vormündere, das vorsesliche Versäum-  
niß derer Kinder, mit Abtragung des Schul-  
Geldes, auf die Zeit der geschenehen Zurückblei-  
bung aus Schule, aus ihren eigenen Mitteln  
büßen.

§. 6.

Was von Eltern und Vormündern in vor-  
hergehenden versehen, gehet auch die Dienst-Her-  
ren in so weit an, als sie Dienst-Bothen haben,  
welche nach ihren Jahren noch die geordneten  
Stunden in der Schule, und in denen Exami-  
nis besuchen müssen, und haben dieselben solche  
in keine Wege davon ab- vielmehr anzuhalten,  
widrigenfalls aber, daß sie von der Obrigkeit  
vorgefordert, und, wie im vorhergehenden sphe  
enthal-

enthalten, mit Strafe angesehen werden sollen, gewärtig zu seyn.

§. 7.

Ohne Vorwissen des Predigers, welcher die Inspection hat, oder desjenigen, wem solche bey denen Städten von dem Magistrat aufgetragen ist, und ohne vorhergängiges von demselben ohnentgeltlich ertheiltes Attestat, soll kein Kind aus dem Schul-Unterricht genommen werden, und in Ansehung derer Knaben, bey denen Städten, sind die rüchtigen, nach beschehenen Schul-Bisitationen und der Inspection Bestimmung, in die öffentliche Schule unweigerlich zu thun, und keiner auf eine Profession zu geben, sie wären denn Drey Jahr in die öffentliche Schule gegangen.

§. 8.

So viel auch die Kinder derer Erb-Unterthanen betrifft; So sollen die nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit, aus dem Orte ihrer Heymath, anderwärts in die Schule gethan werden; Jedoch wird, in Ansehung der zu ertheilenden Erlaubniß, jede Herrschaft das wahre Beste ihrer Unterthanen bedenecken, und sich jederzeit hierunter der Billigkeit bescheiden.

Caput IV.

Von denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern.

Sectio I.

Von ihren nothwendigen Eigenschaften, ihrer Tüchtigkeit und ihren Schuldigkeiten, sowohl überhaupt in Ansehung ihres Schul-Dienstes, als besonders in der Schule.

§. I.

Da der Unterricht der Jugend von der äußersten Wichtigkeit, und der Nutzen desselben so allgemein ist, daß davon die wahre Wohlfarth eines ganzen Landes abhänget; So ist dahero auch auf die Tüchtigkeit derer Lehrenden, und auf die Art und Weise ihrer Instruction, besonderes Absehen zu richten. Es muß demnach ein Schul-Lehrer, welcher der Jugend eine gründliche Erkenntniß im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen beybringen soll, eines stillen, erbaren, christlichen und unbescholtenen Lebens-Wandels, gottesfürchtig, fleißig, und in seinem Unterricht deutlich und faßlich seyn. Nebri- gens auch zu denen Schul-Kindern Liebe und viele Geduld haben, auch die Kräfte seiner Unter- gebenen wohl zu unterscheiden wissen, sich freund- lich und sanftmüthig gegen sie, sowohl inn- als außer denen Schul-Stunden, bezeigen. Und, wie

wie dieses die nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers sind ; Also haben sich diejenigen darnach zu richten, welche zu dergleichen Dienste angenommen werden wollen.

§. 2.

Es müssen demnach diejenigen, welche sich zum Dienst eines Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, einsetzen und bestellen lassen, sich diesem ihrem Dienste ganz widmen, und dürfen kein unanständiges Gewerbe und Handthierung dabey treiben, auch kein solches, wodurch ihre Schul-Arbeit und die Abwartung derrer Stunden gehindert, oder der Gemeinde und der Jugend Aergerniß, oder gar Anlaß zu Ausschweifungen gegeben wird. Daher ist denen Schulmeistern gänzlich verbothen, Bier- und Brandtwein-Schanck zu treiben, oder in denen Schencken, Births-Häusern und dergleichen Orten, mit Musik aufzuwarten, und wer hierwider handelt, soll mit nachdrücklicher Strafe von der Obrigkeit angesehen werden. Hingegen können Schulmeister auf dem Lande den Gerichts-Schreiber-Dienst, der ihnen Gelegenheit giebt, noch mehr zu lernen, und sich zu üben, doch niemals anders, als mit ganz besonderer Erlaubniß der Herrschaft, und bloß außer denen Schul-Stunden, gar wohl besorgen.

§. 3.

Ein Schulmeister, Schulhalter und Kinder-  
 B 5  Leh-

Lehrer, hat hiernächst außer seinen Schul-Stunden, allen Fleiß anzuwenden, daß er sich, durch bedachtsame Lesung derer von solchem Schul-Unterrichte vorhandenen gedruckten Anweisungen, in seinem Amte, in der vorgeschriebenen Lehr-Art, wovon ihm ein Exemplar der dieserhalb zu edirenden Schrift, wie unten §. 4. Sect. II. angeführet, eingehändiget werden soll, besonders zum Catechisiren, zu Zergliederung des Catechismi, derer Evangelien und Episteln, derer Gesänge, immer brauchbarer und festgegründeter mache. Hierbey hat er des Predigers Anleitung, welche er in denen monatlichen Unterredungen mit demselben, wovon im Capite II. §. 3. Vorsehung getroffen, oder auch bey der Visitation der Schule und denen Examinibus erhält, auf das genaueste zu befolgen, auch, wo er zweifelhaft, und diese Schul-Ordnung ihm dunkel scheinen möchte, sich bey selbigem Raths zu erhohlen, und dadurch sich und der Schule Nutzen zu schaffen. Wie denn der Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer resp. bey denen Collatoren, Gerichtsherrschaften und Stadt-Räthen, wegen Anschaffung derer nöthigen Bücher, das Behörige jedesmal anzubringen hat.

§. 4.

Zu denen würcklichen Schul-Stunden, und dem darinnen zu ertheilenden Unterricht haben sich Schulmeister, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer, jedesmal besonders vorzubereiten, und überhaupt zu ihren Berrichtungen und Berufs-Arbeit,

beit, göttlichen Seegen und Beystand von Gott zu erbitten.

§. 5.

Die gefesteten Schul-Stunden, deren Bestimmung in folgender 11ten Section §. 1. deutlich angemercket, hat der Schulmeister emsig und unausgesetzt abzuwarten, und jede derselben, nach unten folgender Vorschrift, mit einem Gebeth und Gesang, anzufangen.

§. 6.

Unter denen Schul-Stunden darf sich der Schulmeister, so wie er die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit nicht gebrauchen soll, auch sich nicht unterstehen, andern Geschäften nachzugehen, oder von seinem Ehe-Weibe indessen die Kinder informiren zu lassen, sondern er muß solches selbst besorgen, es wäre denn, daß er, bey einer sehr starcken Anzahl derer Kinder, oder außer diesen, bey vorfallender Verhinderung auf kurze Zeit, mit Erlaubniß des Collatoris, und vorgehenden Vorwissen des die Schul-Inspection habenden Predigers, einen Gehülffen annehmen, oder, daß seinem deshalb genugsam unterrichteten Eheweibe, die kleinen Kinder, besonders die Mägdelein anvertrauet werden könnten; Nur ist hierinnen nichts ohne Vorwissen des Predigers zu veranstalten und vorzunehmen.

§. 7.

§. 7.

In wie weit nun einem Prediger die Aufsicht und Besorgung derer Schul-Anstalten anvertrauet sey, ist bereits in Capite II. umständlich bestimmt und vorgeschrieben, dahero sich die Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, in allen gehorsamlich demgemäß zu bezeigen, und denen Predigern allen schuldigen Respect zu erweisen, zu denen monatlichen Unterredungen mit selbigen, zu der Zeit, wenn es verlanget wird, sich einzufinden, die Kinder das ihnen darinnen aufgegeben zu lehren, und nach allen Vermögen, das Erinnerete zu befolgen, und sich überhaupt so aufzuführen haben, daß die Prediger, welche darüber die Inspection führen, nicht genöthiget werden mögen, die Pflichtmäßige Anzeige wider sie und ihr Verhalten zu thun, wodurch die Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten sich gedrungen sehen, auf Veränderung mit denselben zu denken. Noch ist anzuführen, daß Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, wie oben Capite II. §. 8. disponiret, ohne Erlaubniß des Predigers, so die Inspection hat, nicht verreisen dürffen, und sollte die Reise auf länger, als einen, oder zwey Tage geschehen, so ist die Erlaubniß zugleich bey dem Collator, oder der Gerichts-Herrschaft zu erbitten.

§. 8.

Alles, was in diesem Capitel gesetzt, gehet auch die deutschen Schulhalter in denen Städten an, und haben sich selbige über dieses, in Ansehung



hung der Inspection und dergleichen, nach denen daselbst besonders gemachten Veranstaltungen derer Stadt-Räthe, gehorsamlich zu richten.

Section II.

Von derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer Schul-Stunden, Lehr- und Unterrichts-Art.

§. 1.

Zu dem ordentlichen Unterricht der Kinder, sind täglich fünf Stunden anzuwenden, Drey Vormittags und zwey Nachmittags, darvon die Vormittäglichen niemals auszusetzen, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, hingegen ist frey. Von Ostern bis Michaelis gehet die Schule frühe um Sieben Uhr an, und dauert bis Zehen Uhr. Von Michaelis bis Ostern aber von Acht bis Fünf Uhr. Nachmittags sind die Schul-Stunden, von Ostern bis Michaelis von Zwölf bis zwey Uhr, und von Michaelis bis Ostern von Ein bis Drey Uhr; Jedoch stehet der Gerichts-Obrigkeit frey, wegen dieser Schul-Stunden, nach denen besondern Umständen jeden Orts, andere Einrichtung zu treffen.

§. 2.

Die Schul-Kinder sind sämmtlich in Drey Classen, oder Ordnungen, und zwar nach ihren Kräften, nicht nach dem Alter, oder Größe einzutheilen, nehmlich in

Die

die Unterste, so das ABC lernen, und den Anfang zum Buchstabiren machen;

die Mittelste, so buchstabiret und zu lesen anfänget; und

die Oberste, so lesen, schreiben und rechnen.

Bey dieser Location in die Classen, ist überall der Inspection Weisung zu befolgen. Jede Ordnung sitzet beyssammen, und in derselben wiederum die Knaben und die Mägdlein besonders. Jedes Kind muß seinen angewiesenen Platz haben.

§. 3.

Da die größten Hindernisse eines nutzbaren Unterrichts in denen Schulen, die so gar verschiedenen Bücher, welche zum Grunde gelegt, oder von denen Kindern in die Schule gebracht werden, und die von einander so sehr abweichenden Methoden derer Schulmeister, sind; So sollen, um selbige zu heben, von nun an, einerley Bücher, nebst einer gleichförmigen Lehr=Art, in denen Schulen eingeführet seyn, und zwar dergestalt, daß durchgängig folgende Bücher in denen Schulen gebrauchet, und denen Kindern angeschaffet werden sollen:

1.) Das Buchstabil = Lese = und Lehr= Büchel, wobey der kleine Catechismus Lutheri, als das Haupt=Grund=Buch des Unterrichts im Christenthum, eine kurzgefaßte Kirchen = Geschichte, Anweisung zum Recht=Schreiben, und anders Nöthige befindlich ist.

2.) Die

- 2.) Die Bibel, wenigstens das Neue Testa-  
ment, welches in jeder Parochie, Ort und  
Stadt, von einerley Edition seyn muß,  
damit der Unterricht erleichtert werde.
- 3.) Das Gesang = Buch, so bey dem Got-  
tes = Dienst, in welchen die Schul = Kinder  
gehen, eingeführet ist.

Und soll in diesem allen nichts von dem Schul-  
meister eigenmächtig geändert werden.

§. 4.

Die Lehr = Art soll durchgängig in allen Schu-  
len, in so weit gleichförmig seyn, daß, nach der  
in der Ausübung sich nützlich gefundenen Metho-  
de, viele zugleich, und doch abwechselnd alle Ord-  
nungen, Unterricht erhalten, und, weder der  
Schulmeister, noch die Schul = Kinder müßig  
sind, sondern in beständiger Aufmerksamkei-  
t erhalten werden. Nachdem nun in dem zum Druck  
herausgekommenen

Unterricht, wie der Jugend das Buchstabi-  
ren und Lesen leicht und gründlich bezu-  
bringen? auch überhaupt das Buchsta-  
bir = Lese = und Lehr = Buch recht zum Nu-  
zen der Schul = Jugend anzuwenden?

alles umständlich zergliedert, und eine sehr gute  
Lehr = Art vorgeschrieben ist; So werden hiermit  
die Schulmeister, Schulhalter und Kinder = Leh-  
rer, auf dieses Buch und auf die ihnen von de-  
nen Pfarrern, juxta Cap. II. § 3. besonders zu  
ertheil-

ertheilenden und von ihnen zu befolgenden Angaben, verwiesen.

§. 5.

In denen Schul-Stunden selbst müssen festgesetzte Lectiones, und in jeder Art dererselben, eine fortdauernde Ordnung seyn; Wie solche einzurichten und zu halten? ist in eine besondere Beylage sub Signo D gebracht; Daraus ist eine kurze Tabelle, nach dem Schemate sub Signo A zu machen, und in der Schul-Stube aufzuhängen. Sollte, in dieser Einrichtung, von dem Inspectore etwas zu ändern, vor nöthig geachtet werden; So muß solches von der Inspection, resp. dem Collatori, der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Rathe, zur Approbation angezeigt werden, und nach deren Erfolg, in dem nur gemeldeten Schemate sub Signo A angemercket werden.

§. 6.

Sollten endlich, bey Schulen, nach dem 6ten Spho der Isten Section dieses IVten Capitels, Adjuvanten seyn, und es so eingerichtet werden können, daß diesen, zum Unterricht, eine besondere Stube eingegeben werden könnte; So sind hierbey die Classen zu theilen, und nach diesen die Eintheilungen derer Lectionen zu machen, welches ebenfalls, wie im vorhergehenden Spho geordnet, von der Direction und Regulirung der Inspection, und von der Approbation des resp. Collatoris, Gerichts-Obrigkeit und Rathes, jeden Ortes, dependet.

Section

Sectio III.

Wie die Schulmeister, Schulhalter und Kinder=Lehrer, die Kinder bey dem Gottes=Dienst, Begräbnissen und sonst, in Ordnung halten, und zu guten Sitten anführen sollen? auch, wie sie sich bey der Disciplin zu verhalten haben?

§. 1.

Die Heiligung des siebenden Tages, ist denen Kindern, zu jederzeit, nachdrücklich einzuschärffen, und ihnen die Wichtigkeit des dritten Gebothes, und der große Nutzen, den sie auf Zeit und Ewigkeit zu gewarten haben, vorzustellen, und dieses vornehmlich in denen Freytags und Sonnabends, an die Kinder, in der Schulstunde, zu thuenden Vermahnungen. Der Schulmeister hat aber auch darüber zu halten, daß die Feyerung derer Sonn- und Fest= Tage selbst, von denen Kindern in geziemender Ordnung geschehe.

§. 2.

Es sollen daher die Eltern, Vormunden, Herrschaften zc. gehalten seyn, des Sonntags vor der Predigt, die Kinder, so in die Schule gehen, zum Schulmeister dergestalt zu schicken, daß sie vor dem Zusammen= Lauten alle in der Schule erscheinen, und sämtlich von dem Schulmeister

meister zur Kirche geführt werden. In der Kirche hat der Schulmeister aufm Lande, die Knaben alle mit auf das Chor, wo er sich befindet, zu nehmen, und auf sie Acht zu geben, damit sie stille und aufmercksam sich verhalten, und die Lieder ordentlich mit singen, auch diejenigen, welche mangeln, zu beobachten, auf daß die Kinder, und nach Gelegenheit die Eltern, deshalb zur Rede gesetzt werden können. Dieses Ausführen aus der Schule in die Kirche, soll in denen Sommer-Monathen, frühe und Nachmittags geschehen, hingegen in denen Winter-Monathen nur Nachmittags zu denen Catechisationen, bey welchen die Kinder, Knaben und Mägdelein, sogleich auf ihre Bäncke zu verweisen sind, und auf deren Bezeigen Acht zu haben, wie denn auch der Schulmeister, Montags Nachmittags, die Kinder darüber, was im Examine vorgewesen, wiederholend befragen soll.

§. 3.

In denen Städten haben die Obrigkeiten davor Sorge zu tragen, daß denen Deutschen- und Mägdelein-Schulhaltern, in so weit es thunlich, besondere Plätze, mit ihren Kindern, in denen Kirchen angewiesen werden, damit auch diese ordentlich zur Kirche geführt, und in derselben unter gewisser Aufsicht gehalten werden können, immassen das Versammeln dererselben, besonders zu denen Catechisationen, ebenfalls geschehen soll.

§. 4.

§. 4.

Da das Singen, bey denen Begräbniſſen und der Leichen-Begleitung, mit unter die Schuldigkeiten derer Schul-Knaben auf dem Lande gehört; So ſind alle Knaben, welche das Siebende Jahr zurückgeleget und mitſingen können, zu denen Begräbniſſen mitzugehen, und die Eltern ſie darzu zu ſchicken, verbunden. Der Schulmeiſter hingegen hat, bey Begräbniſſen, auf das Verhalten derer Kinder Acht zu haben, damit ſelbige, zwey und zwey zuſammen, ſtille einher gehen, und nicht unter einander lauffen, oder ſich ſonſt muthwillig bezeigen. Diejenigen, ſo fertig leſen können, haben ihr Geſang-Buch mitzunehmen, und aus demſelben mitzuſingen, wozu auch die andern Kinder, wenn das Lied unter denen auswendig gelernten befindlich, anzuhalten.

§. 5.

Unter die wichtigſten Schuldigkeiten derer Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer gehört, daß ſie ihre Schul-Kinder, zu einem guten Wandel, und bey aller Gelegenheit ſich ſittſam und beſcheiden, in Geberden, Worten und Wercken, zu erzeigen, anweiſen; und den verderbten Willen derer Kinder beſſern. Es haben dahero die Schul-Lehrer, ihren Untergebenen, die Schändlichkeit und Schädlichkeit derer Laſter und Untugenden, der Boſheit, des Ungehörſams, des Zornes, der Zanckſucht, der Lügen, auf das lebhafteste vorzuſtellen, und ſie zu allem guten

guten und anständigen Bezeigen, zum Fleiß und zur Demuth anzuermahnen und anzuhalten, auch sich äußerst angelegen seyn zu lassen, denen Kindern den schuldigen Respekt und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, bey allen Gelegenheiten einzuschärfen, und dahin zu sehen, daß kein Kind, durch angewöhnte Eid-Schwüre, Flüche, grobe und schandbare Reden, oder andere böse Dinge, die übrigen ärgere und verführe.

§. 6.

Der Schulmeister hat die Kinder mit Ernst anzuhalten, daß sie sich unter einander friedlich und schiedlich betragen, sich alles Verspottens, Aushöhnens, Schmähens, Schimpfens, Näckens und Widerwillens enthalten, einander nichts nehmen, oder vertauschen, verkauffen, zerbrechen, und sonst dergleichen Frevel vornehmen. Wenn solche Vergehungen vorkommen, sind selbige nicht ungestraft zu lassen, sondern nachdrücklich, der Gebühr nach, zu bestrafen.

§. 7.

Wenn es nun nöthig ist, daß sowohl wegen vorangeregter, oder anderer Vergehungen, zu würcklichen Bestrafungen geschritten werden muß, welches bey einer guten Zucht, damit die Kinder durch Gelindigkeit nicht verzärtelt und verderbet werden, nicht zu vermeiden seyn will; So ist hierbey, von dem Lehrer, alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, und hat sich derselbe mit allem Fleiß



Fleiß zu hütthen, daß er niemahls geringe Fehler, so die Strafe nicht verdienen, noch auch im Zorn und Affect, der oft, durch andere Neben-Umstände erregt worden, noch zur Unzeit, auch nicht durch unbesonnenes Schelten, Anfahren und Fluchen, bestrafe, sondern dabey mit Mäßigung seines Eifers und mit Liebe, zu Werke gehe, auch nach dem Vergehen hierunter das Verhältniß zu treffen suche. Vergehet sich nehmlich ein Kind das erstemahl, oder in Kleinigkeiten, so ist es nur zu erinnern und zu vermahnen. Ist das Vergehen beträchtlicher, so muß der Verweis ernster, und mit Andeutung härterer Strafe begleitet seyn, oder auch mit der Heruntersetzung in der Ordnung verknüpfet werden. Steiget das Vergehen, und es wird die Bosheit größer; so ist zwar dem Schulmeister das Züchtigen mit der Ruthe, besonders auf die Hände, erlaubt, es darf aber derselbe hierbey die Kinder schlechterdings nicht bey denen Haaren oder Ohren ziehen, noch um den Kopf mit der Hand, oder andern Dingen, schlagen, wodurch dem Kinde Schaden zugezogen werden könnte; Auch soll, bey denen Strafen, das Knien, welches mancherley Bedencklichkeiten, und wenig Nutzen hat, sowohl die Anhängung schimpflicher Bilder, gänzlich verbotthen seyn. Dahingegen, bey nöthigen härteren Bestrafungen, der Schulmeister bey dem Pfarrer, oder, wem sonst die Schul-Inspection aufgetragen ist, Belehrung einzuholen, und sich sodann der erhaltenen Weisung diesfalls gemäß zu bezeigen hat.

§. 8.

Endlich hat auch der Schulmeister, so viel ihm möglich, auf seiner Schul-Kinder Wandel, außer der Schule, ein wachsames Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß nicht allein die Kinder aus der Schule stille nach Hause gehen, sondern auch sonst keinen Unfug auf der Gasse treiben. Erfähret der Schulmeister dergleichen; so hat er sowohl hierüber, als wenn sonst die Kinder, in Geberden und äußerlich, unanständig sich bezeigen, bey denen Eltern, mit welchen der Schulmeister einen vernünftigen Umgang pflegen soll, ernstliche Erinnerung zu thun, auch, wenn solches nicht verfangen wollte, es dem die Inspection habenden Pfarrer anzuzeigen, und sie nach Befinden, auf die vorher vorgeschriebene Maaße, zu bestrafen.

Seatio IV.

Von derer Schulmeister andern Schuldigkeiten, und dem zu erhaltenden Schul-Gelde.

§. I.

Es soll der Schulmeister, aus dem Kirchen-Buche, ein Verzeichniß von allen Kindern der Kirchfahrt fertigen, und deren Geburths-Zeit dabey anmercken, damit man wissen könne, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen. Hierbey sind die, so  
aus

aus andern Dörffern, als denenjenigen, wo die Kirche ist, nach ihrem Geburts-Orte, zusammen zu setzen. Dieses Verzeichniß ist der Obrigkeit, und dem die Inspection habenden Pfarrer einzubehändigen, und von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre zu suppliren.

§. 2.

In denen Städten haben, wegen derer Kinder, so in die deutschen Schulen gehen sollen, die Obrigkeiten besondere Vorsehung zu treffen, und solche, durch die Viertels- und Gassen-Meister, consigniren zu lassen, damit wegen deren Unterrichts, und, wie solcher geschehen soll? auch, ob sie in die Deutschen- und Mägdeins-Schulen, oder in andere vorhandene Waisenhauß- und Schul-Anstalten zu thun? ebenfalls Veranstaltung getroffen werden könne.

§. 3.

Jeder Schulhalter ist auch verbunden, ein besonderes Verzeichniß seiner würcklich habenden Schul-Kinder, dergestalt in einer Tabelle, wovon ein Schema sub Signo ¶ zu halten, daß in solcher nach folgenden Rubriquen das Nöthige eingetragen werde, als:

- 1.) Vor- und Zu-Nahmen.
- 2.) Das Alter.
- 3.) Die Eltern.
- 4.) Die Zeit, wann sie in die Schule gekommen.

- 5.) Dasjenige, worinnen sie unterrichtet werden.
- 6.) Die Beschaffenheit ihres Gleiffes und ihrer Kräfte.
- 7.) Ihr Verhalten und Sitten.
- 8.) Die Zeit, wenn sie aus der Schule abgehen.

welches bey denen Capite II. §. 5. jährlich anzustellen den zweyen Examinibus denen Inspectoribus vorgeleget wird.

Ueberdies aber hat er ein apartes Verzeichniß derer Nahmen besonders zu halten, wovon soviel besondere Einien, als Tage des Monats, wie das Schema sub Signo 24. weist, befindlich sind, zu machen, welches alltäglich zu Ende derer Sectionen verlesen, und, wer abwesend gewesen, auch, ob solches mit, oder ohne Erlaubniß geschehen sey? angemercket, dieses aber sodann in das Haupt-Verzeichniß eingetragen wird, worauf diese Verzeichnisse endlichen, denen Collatoribus, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten in Abschrift zu überreichen sind.

§. 4.

Da nach des Iten Capitels 3ten Spho, und dem 5ten Spho der Iten Section, in diesem IVten Capitel, von dem Prediger dem Schulhalter monatlich das Pensum im Catechismo, auch ein Lied, Psalm und Sprüche, so die Kinder auswendig zu lernen haben, aufgegeben wird; So hat

hat hierüber der Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer ein Verzeichniß zu halten, damit er die beförigete Wiederholung anstellen kann.

§. 5.

An Schul-Gelde wird dem Schulmeister folgendes Wöchentlich ausgesetzt:

Von einem Kinde der untersten Classe  
Sechs Pfennige.

Von einem Kinde der mittelsten Classe  
Neun Pfennige.

Von einem Kinde der größern Classe  
Ein Groschen.

Wo mehreres eingeführet, bleibt es bey dem introducirten Quanto.

Dieses Schul-Geld ist wöchentlich im voraus abzutragen, und zwar ganz, weilen kein Ausfenbleiben des Kindes entschuldiget, und es ist auch solches resp. von denen Eltern, Vormündern, Dienst-Herrschaften, oder aus der Schul-Cassa, nach Beschaffenheit derer Kinder, zu geben; Bleibt es aber zurücke, so ist es der Herrschaft und Obrigkeit anzuzeigen, welche solches ohne Weiterung, durch gerichtliche Erinnerung und Zwang eintreiben lassen wird.

§. 6.

Da der Schulmeister nach dieser Section, viel neue zur Ordnung nöthige Arbeit und Schreiben

ben bekommt; So wird ihm dafür Jährlich was proportionirliches ausgesetzt, welches ihm aus dem Kirchen=Aerario, und wo dergleichen nicht vorhanden, von denen Schul=Collecten alle halbe Jahre gereicht werden soll.

Caput V.

Von denen Lernenden, oder denen, so in die Schule gehen sollen.

§. 1.

Alle Kinder sollen längstens im Fünften Jahre in die Schule geschickt, und vor dem Zwölften bis Dreyzehenden Jahre nicht ganz wieder herausgenommen werden, auch muß das Kind bis ins Achte Jahr ohnunterbrochen, die Schule, Vor- und Nachmittags, besuchen, und ohne erhebliche Ursachen nicht aussenbleiben, oder zurückgehalten werden. Wenn Kinder später in die Schule gethan werden, muß es mit Vorwissen des Inspectoris geschehen, welcher vorher darüber Erkundigung einzuziehen hat.

§. 2.

Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Achten Jahre selbst zu Hause brauchen, daß sie ihnen im Hause selbst beystehen, als bey denen Webern im Spinnen, Spuhlen und sonst; So müssen diese Kinder im Sommer und Winter in die Vormittags=Stunden gehen; Brauchen sie aber ihre Kinder zum Vieh=Hüthen, oder sie müs-

müssen zu Hause seyn, weiln die Eltern doppelt zu Hofe gehen müssen; So haben sie die Kinder in die Nachmittags-Stunden zu schicken.

Jedoch soll denen erwachsenen Kindern, während der Erndte, Vier Wochen aus der Schule wegzubleiben, und ihren Eltern und Anverwandten, daferne es diese also verlangen, an die Hand zu gehen, allenfalls nachgelassen seyn.

§. 3.

Wenn die Kinder, welche noch unter vierzehnen Jahren, entweder zu der Herrschaft in Dienst, nach dem Dienst-Zwange derer Untertanen, genommen werden, oder freywillig in andere Dienste, in Orte mit derer Eltern oder Vormündere Wissen gehen; So haben die Erb-Herrschaften solche, nach dem 9ten §ho des 1ten Capitels, in die Schule zu schicken, und andere Dienst-Herren sind ebenfalls verbunden, sie in der Schule unterrichten zu lassen, und haben diese Kinder die Nachmittags-Stunden ohnaußgesetzt zu besuchen.

§. 4.

Wenn Kinder unter dem Zwölften und Dreizehenden Jahre, außer ihrem Geburts-Ort, in Dienste ziehen, oder auf Handwerke gethan werden, welches beydes ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht geschehen darf; So sind sie schuldig, in dem Orte, wo sie dienen, oder auf dem Handwerke sich befinden, noch in die Schule zu gehen,  
und

und zwar in denen Nachmittags-Stunden. Solches auswärtig dienendes Gesinde, oder auf Handwerke gethane Lehrlinge, haben aus ihrem Geburts-Orte ein Tauf-Zeugniß mitzubringen, und die Dienst-Herrschaft oder Meister haben sich, wenn sie dergleichen Gesinde oder Lehrlinge bekommen, bey dem Pfarrer des Orts mit solchen Tauf-Zeugnissen zu melden, oder bey der Obrigkeit des Orts solches vorzuzeigen, damit wegen des Schulgehens Acht gehabt werden könne.

§. 5.

Der Schulmeister aber hat über die, so nur Nachmittags gehen, ein besonderes Verzeichniß zu halten, und, wenn sich die Anzahl dererselben vergrößert, daß sie nicht alle mit denen sämtlichen Schul-Kindern, auf einmahl in denen Nachmittags-Stunden, in Ansehung des Unterrichts, besorget werden könnten; So soll die Inspection, nemlich der Pfarrer, daran seyn, daß solche Kinder in gewisse Hauffen eingetheilet werden, die entweder nach denen Tagen, oder Wochen in die Schul-Stunden Wechselweise kommen, und nach einer Vorschrift des Pfarrers, so der Col-lator oder Gerichts-Obrigkeit zu approbiren hat, unterrichtet werden, wie solches bereits oben Cap. II. §. 5. bemercket ist.

§. 6.

Es ist in vorhergehenden feste gesetzt, daß ordentlicher Weise kein Kind vor dem Zwölften  
oder



oder Dreyzehenden Jahre , gänglich aus dem Schul-Unterrichte genommen werden soll. Damit aber hierbey desto zuverlässiger verfahren werde, oder in dem Falle, wenn einige Kinder es vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre im Lernen ziemlich weit gebracht, solche eher aus der Schule entlassen werden mögen; So soll allemahl vor dem Abgang aus der Schule, der die Inspection habende Pfarrer sie selbst prüfen, und ein ordentliches kurzes ohnentgeldliches Attestat dem Kinde dieserhalb ertheilen.

Caput VI.

Von der Fortdauer des nöthigen Unterrichts nach geendigten Schul-Jahren, auf dem Lande, besonders denen Catechismus-Examinationibus.

§. I.

Da die Erfahrung lehret, wie das, was in der Schule vom Christenthum und sonst gefasset worden, bey denen jungen Leuten gar bald verschwindet; So haben die aus der Schule gänglich entlassenen jungen Personen, benderley Geschlechts, ohne Unterscheid und Ausnahme, sowohl fremde, die im Dorffe dienen, als Eingeborne, die durch höchste und hohe Mandate und Patente zu wiederhohlten mahlen angeordnete Nachmittägliche Catechismus = Examina des Sonn- und Fevertags zu besuchen, und sich zur  
Wie-

Wiederholung des Gelernten im Christenthum,  
in der Kirche einzufinden.

§. 2.

Der Prediger soll dahero auch die Großen, bey diesem Examine, aus dem Catechismo = Lutheri, und der darüber, auf Chur = Fürstl. Sächsischen absonderlichen gnädigsten Befehl, zum gemeinen Gebrauch, Anno 1688. zu Dresden im Druck herausgegebenen Erklärung, fragen.

Damit es nun bey volkreichen Gemeinden ohne Hinderung geschehen könne; so sind die Großen in gewisse Haufen zu theilen, welche Wechselsweise Sonntags zum Examine sich einfinden müssen, da hingegen die Schul = Kinder alle Sonn = und Feyertage zum Examine kommen.

§. 3.

Es soll auch, nach Ermessen jedes Orts Obrigkeit, Sommers = Zeit Sonntags eine Wiederholungs = Stunde von dem Schulmeister, nach geendigtem Nachmittäglichen Gottes = Dienste in der Schule, mit denen noch unverheyrahteten Personen, oder eigentlich mit denen Großen, welche von dem Schul = Unterricht entlassen, gehalten werden. Diese Großen sollen sich, theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in der Bibel, und besonders im neuen Testamente, oder einem andern erbaulichen Buche, wo sie laut lesen, welche der Schulmeister aufrufet. Zur Uebung im Schreiben können ein Paar erbauli-

erbauliche Sprüche, oder das Evangelium und Epistel genommen werden.

§. 4.

Von denen Großen muß durch die Gerichten jeden Ortes ein Verzeichniß gehalten, auch von einem derer Gerichten Wechfelsweise in Acht genommen werden, wer von dem Examine in der Kirche wegbleibet, und doch in der gemachten Ordnung sich einfinden sollte. Die Außenbleibenden sind anzumercken, und, wer von Knechten und Mägden, außer Kranckheit und andern dringenden Fällen mangelt, ist von der Obrigkeit des Orts willkührlich zu bestrafen.

Caput VII.

Von denen Mitteln diese Anstalten zu erhalten und zu befördern.

§. I.

Da das vornehmste Mittel zu Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen ist, daß Seminaria errichtet oder sonst solche Anstalten zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und instruiert werden können, ehe selbige zu Schulmeister- und Schulhalter-Diensten gelangen; So soll hier vor alles Fleißes gesorget, und zu seiner Zeit das Nöthige dieserhalb bekannt gemacht werden.

§. 2.

an mulligand un §. 2.

Das zulängliche Auskommen derer Schulhalter ist gleichfalls, als ein Haupt = Mittel zu Erhaltung und der Aufnahme dieser Schul = Anstalten in Obacht zu nehmen, und es haben die Collatores, Gerichts = Herrschaften und Obrigkeiten, nach demjenigen, was Capite I. §. 6. deshalb versehen, alles anzuwenden, daß an dieser Seite keine Hindernisse im Wege bleiben, sondern denen Schulhaltern allensfalls aus denen zu errichtenden Schul = Cassen Beystand geleistet werde.

an mulligand un §. 3.

Vor die Versorgung derer armen Kinder mit denen nöthigen Büchern, und die Aufbringung des Schul = Geldes vor arme Kinder, ist von denen Gerichts = Obrigkeiten ebenfalls zu sorgen, und es haben die Erb = Herrschaften dieserhalb die genaue Erfüllung der §. 9. Capite I. bemerkten Vorschrift zu beobachten, auch darauf bedacht zu seyn, daß nicht allein alles, was die hier und da bereits befindlichen Stiftungen und Beneficia betragen, zu diesem Endzwecke angewendet, sondern auch deren Vermehrung, vornehmlich durch Vorstellungen derer Pfarrer, befördert, und also der Schul = Cassen Zugang geschaffet werde.

an mulligand un §. 4.

Der Haupt = Grund und Zugang zu dieser Schul = Cassen sind die Zwey Jährlichen Collecten, welche nach denen im Capite II. §. 4. fest =

festgesetzten Schul-Predigten, und zwar durch einen Gerichts-Mann, oder durch eine besonders darzu verpflichtete Person, von Haus zu Haus resp. in dem Kirchspiel, oder in dem Orte, wo die Schule, zu deren Behuf die Sammlung geschieht, befindlich ist, gesammelt werden soll.

§. 5.

So ist auch jedesmahl bey Käuffen, Verlöb- nissen, Hochzeiten, Bevatter-Essen und Kirch- meß-Mahlzeiten, vor die Schul-Casse ein Zeller, von denen Gerichten, oder vom Schulmeister her- um zu geben, und von einem jeden, in Betracht des großen Nutzens vom Unterricht armer Kin- der, sich hierbey nach Gelegenheit seiner Umstän- de und Vermögens freywillig etwas beyzutragen.

§. 6.

Aus dieser Schul-Casse sind zuörderst vor die armen Kinder, nebst der Bezahlung des Schul- geldes, auch die nöthigen Bücher anzuschaffen, denn die vor den Schulmeister etwan nöthigen oben bemerckten Bücher zu erkauffen, daferne nehmlich diese Ausgabe nicht aus dem Kirchen- Aerario zu bestreiten. Sollte über solches Bü- cher-Anschaffen die Cassa noch einigen Borrath haben; So ist, nach Befinden derer Umstände, und nach dem Angeben der Inspection, jedoch alle- mahl nach vorher eingeholter Approbation des resp. Collatoris, Gerichts-Herrschaft und Obrig- keit, zuörderst dem Schulmeister zu seiner Beloh- nung etwas zu reichen, oder auch, nach Gelegen-  
D
heit,

heit, zu Ermunterung des Fleißes derer Kinder, nach denen Examinibus denenselben kleine Prämien auszusetzen.

§. 7.

Die Rechnung über die Schul-Casse hält der Schulmeister gegen eine kleine Vergeltung, doch muß alles in Gegenwart der Inspection hinein gezehlet werden. Pfarrer und Schulhalter haben jeder einen besondern Schlüssel zur Casse, oder, wo das Dorf nicht eingepfarret, der Richter und Schulhalter. Die Cassa aber selbst ist in Verwahrung des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit.

§. 8.

Solche Rechnung wird allemahl, nach Gelegenheit des Orts, entweder bey der alljährlich ordentlich zu haltenden Kirchen-Rechnung, oder, wo diese nicht gehalten wird, um Weihnachten abgenommen, und zu denen im Isten Capitel §. II. geordneten Schul-Actis gebracht.

§. 9.

Wie nun vorhergehendes alles die Dorf- und Land-Schulen betrifft; Also haben wegen derer Deutschen = und Mägdelein = Schulen in denen Städten, und wegen derer Mittel, wie auch hier die armen Kinder ohne Hinderniß zur Schule gehalten werden können, die Stadt-Räthe die nöthige Sorge zu tragen, damit diese armen Kinder, entweder in denen Waisen-Häu-  
fern

fern untergebracht, oder von denen Stiftungen, oder aus denen Allmosen=Cassen das Bedürfniß, wegen derer Bücher und Schul=Geldes, ebenfalls erhalten mögen.



Promission,  
welche jedes Ortes Schulmeister, durch seine eigenhändige Unterschrift, zu leisten verbunden, und nach dessen Erfolg zu denen Schul=Actis zu bringen ist.

**I**ch Endes Unterschriebener N. N. zu N. N. verspreche wohlbedächtig, daß ich dem, wegen Verbesserung des Schul=Wesens sub dato den 27. April. 1770. ins Land publicirten Generali und beygefügtten Schul=Ordnung, auf welche ich ausdrücklich gewiesen worden, mich auf das genaueste gemäß bezeigen, und die darinnen befindlichen Schuldigkeiten, so ich mir durch fleißige Lesung bekannt machen werde, unter göttlichen Beystände treulichst und möglichst erfüllen, den Unterricht derer Kinder im Christenthum, im Gebet, Gesängen, und, was sonst mir vorgeschrieben, fleißig darnach besorgen, keine Schul=Stunde, ohne dringende Ursache, versäumen, und so, wie im Lehren und Unterweisen unverrückt,

rückt, so auch im Leben christlich und ehrbar mich  
aufführen will. Wie ich denn auch

Unserer gnädigsten Landes- Herrschaft die  
schuldigste Unterthänigkeit und Treue,

dem Herrn Collator,

Gerichts-Herrschaft,

den gebührenden Gehorsam, und dem  
Herrn Pfarrer, so mit zur Schul-Inspection  
vorgesehet, die genaue Befolgung seiner An-  
weisungen, hiermit an Eydes statt angelo-  
be; Welches eigenhändig wohlbedächtig  
unterschrieben.

Datum N. des            Monaths, Anno

**Bo:**



# Vorschrift,

wie die ordentlichen Schul-Stunden die ganze Woche durch angewendet, und worinnen die Kinder unterrichtet werden sollen.



## Montags.

### Vormittags.

**W**ie alle Schul-Stunden mit Gebet und Gesang angefangen werden sollen; So wird diesen ersten Tag vorzüglich mit Aufmerksamkeit solches zu thun seyn.

Ein kurzes Lied, oder etliche schon bekannte Verse machen also den Anfang.

Nach dem Gesange wird gebetet, und zwar wie in denen dem Lehr-Buche angefügten kurzen Gebetern die Formeln vorgeschrieben sind. Diese Gebete werden so, wie es der Schulmeister anweist, theils von einem Kinde aus der ersten Ordnung langsam und deutlich vorgelesen, oder auch von einem Kinde auswendig und langsam hergegebenet, worbey alle übrigen stille mit beten, oder der Schulmeister betet solche selbst laut, und setzt ein kurzes Gebet aus seinem Herzen hinzu, welches

welches denn von dem Schulmeister oft und mit Andacht zu verrichten ist, damit die Kinder mehr und mehr zur Erhebung ihres Gemüths im Beten gebracht und angeführet werden. Nach diesen beten die Kinder ihre auswendig gelernte Gebete und Sprüche aus der Bibel, oder Gesänge, alle zugleich laut, und es ist damit zu wechseln, auch diejenigen Gebete, welche nicht aus dem Lehr-Buche sind, von dem Schulmeister, mit denen Anfangs-Worten anzugeben.

Sodann liest ein Kind aus der ersten Ordnung laut, langsam und deutlich den monatlichen Psalmen zc. so der Pfarrer aufgegeben, und mit dem Gebet des Vater Unser wird geschlossen, so alle laut und langsam zu beten haben, damit daraus nicht ein bloßes unverständliches Geschrey werde.

Der Schulmeister soll mit dem Geiger-Schlage in der Schule seyn, und gleich anfangen. Kommen nun Kinder unterm Gebete; so müssen sie so lange an der Thüre stehen bleiben, bis das Gebet vorbey, damit die andern nicht gestöhret werden. Nach geendigtem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, wie es nach der Ordnung folget, erklärt, und zwar so kurz, daß der Catechismus alle Drey Monathe zu Ende gebracht wird. Diese Erklärung des Catechismi geschieht folgender Gestalt; Der Theil, welcher in der Stunde zu erklären, muß von denen Großen hergelesen, und von denen andern hergesaget werden, und zwar eben nach dem Kern der leichtern

tern neuern Lehr-Art, daß nehmlich viele daran zugleich Theil haben, und solches nicht nach der Reihe geschiehet, wie die Kinder sitzen, sondern, daß bald dieses, bald jenes aufgerufen wird. In denen ersten Quartalen muß dieses Herlesen und Hersagen länger continuiren, damit es denen Kindern recht bekannt wird, und sie es im Gedächtniß behalten, welches in denen folgenden Quartalen sodann die Erklärung erleichtert. Nach diesem Vorlesen und Vorsagen werden anfänglich die Worte und darnach die Sachen in denen Worten erläutert, und zwar alles, soviel möglich, Fragweise, endlich aber die Sachen mit Sprüchen heiliger Schrift bestätigt, worzu sich dererjenigen Bücher von dem Schulmeister zu bedienen ist, welche ihm der Prediger angiebet.

Mit diesem allen gehet die Stunde hin; jedoch hat sich hierbey der Schulmeister nicht aufs genaueste an dieselbe zu binden.

Die andere Stunde bis in die 3te wird zum Buchstabiren und Lesen dergestalt angewendet, daß sich alle damit beschäftigen. Die fertigen Lesekinder fangen mit Lesung eines Capituls aus der Bibel an, und zwar wird zuerst das Neue und sodann das alte Testament genommen. Das Capitul fängt ein Kind zu lesen an, sodann lesen sie, bald alle zugleich, bald eine beysammen sitzende kleinere Anzahl mit einander, bald eines allein, und bald dieses, bald jenes, wie der Schulmeister sie aufruffet, welcher auch bald diesem bald

bald jenem Kinde andeutet, den Vers nachzубuchstabiren.

Die Buchstabilr-Kinder müssen hierbey aufmercksam seyn, und der Schulmeister nimmt sie selbst, unter dem Lesen, mit ihrem Buchstabiren eine Weile, Wechselsweise mit denen Lesenden, eben so vor, wie die Lese-Kinder, so, daß bald eines allein, bald einige, bald alle zugleich buchstabiren, so wie sie der Schulmeister aufruffet, denn alle müssen zugleich auf das Buch Acht geben. Die Großen haben ihre Bibeln und Gesang-Bücher zugleich bey sich, und indem der Schulmeister sich eigentlicher mit dem Buchstabiren beschäftigt, übet er doch die Großen zugleich im Aufschlagen darinnen; Er läßet auch denen Großen Sprüche mitlernen, oder weist sie ins Lehr-Buch, etwas daraus zu fassen; Unter diesen Uebungen mit der ersten und mittlern Ordnung, stehen oder sitzen die eigentlichen A B C-Schüler vor der größern Tafel, davor Ein oder Zwey Buchstaben geschrieben, und zwar außer der Ordnung des Alphabets, anfänglich nach der Art, wie die Buchstaben durch Zusammensetzung derer Striche, nach und nach entstehen. Sie haben ihr A B C-Tafelgen in der Hand, und, da der Schulmeister ihnen gewiesen, welcher Buchstabe auf der großen Tafel stehet, wie er heißet? wo er auf dem in Händen habenden Tafelgen befindlich? So ruffet er sie unvermuthet auf, ihre Buchstaben zu nennen, und auf dem Tafelgen zu weisen. Diese Uebung bey denen Kleinereñ  
kann

kann nicht so lange dauern, da sie jeden Tag einen Buchstaben, oder zwey kennen lernen, und sodann wird mit ihnen gleich zum Buchstabiren vorschritten, und mit dem Anschreiben, Zergliedern, Zusammensetzen eines Wortes, an der Tafel der Anfang gemacht.

In der Dritten Stunde werden die in der ersten Ordnung, oder die Großen, zum Schreiben angeführet, und dieses muß sowohl in den ersten Anfängen, als nachher mit aller Bedachtsamkeit und Genauigkeit geschehen, und darbey auf jedes Kind von dem Schulmeister eigener Fleiß gewendet werden, weil soviel Neben-Dinge, mit dem Sitzen, Haltung der Feder, und sonst, zu beobachten sind, und sodann die Correctur bey jeden erfolgen muß.

Daß die Correctur bey allen geschehe; so soll sich der Schulmeister ein Verzeichniß derer Schreibe-Kinder halten, und so, wie sie darinnen in der Ordnung folgen, die Correctur vornehmen, die beschene Correctur aber mit Zeichen bemerken, damit er folgenden Tages die andern nehme, und so continuire.

In denen Schreibe-Büchern selbst muß auf beyden Seiten des Geschriebenen ein leerer Platz bleiben. Auf die lincke Seite corrigiret der Schulmeister, und auf der rechten Seite muß der Schüler dem Corrigirten nachschreiben, damit er seine Fehler erkennen und bessern lerne.

Unterm Schreiben derer Größeren werden die andern im Auswendig-Lernen eines Spruches geübet; der Schulmeister saget ihn von Comma zu Comma denen Schülern vor, und sie müssen nachsagen und wiederhohlen.

Ein geübter Docent weiß solches geschicklich, ohne Hinderung des Schreibens, zu verbinden, ruffet auch die ganz Kleinen wohl, wegen ihrer Buchstaben auf.

Gegen das Ende der Dritten Stunde ermuntert der Schulmeister die Kinder zum Gebeth, es wird dasselbe aus dem Lehr-Buch, so wie es der Schulmeister aufruffet, bald gelesen, bald hergesaget.

Sodann liest der Schulmeister das monatliche Lied ganz und deutlich vor, und den Schluß machet ein Kind mit dem Vater Unser, welches laut geberhet wird, und ruffet der Schulmeister allemahl ein ander Kind auf.

Nach dem Vater Unser werden die Kinder aus der Schule entlassen, und der Schulmeister siehet dem Bezeigen derer Kinder auf dem Heim-Wege nach.

## Montags.

### Nachmittags.

Wird das darzu bestimmte Gebeth im Lehr-Buch, bald vom Schulmeister, bald von einem großen

großen Kinde, laut verlesen, auch nach Gelegen-  
heit auswendig gebethet.

Sodann wird das Monathlich auswendig zu lernende Lied, so der Pfarrer oder Inspector bestimmet, denen Kindern von dem Schulmeister langsam Versweise vorgesaget, und von denen Kindern jeder Vers, auf des Schulmeisters Verfügen mit- und nachgesungen. Unterm Singen giebet der Schulmeister genau Acht, daß sie alle mitsingen, auch recht singen, und dieses muß auch von denen Größten, ohne Gebrauch des Gesang-Buches, mitgesungen werden, denn sie sollen es auswendig lernen.

Nach diesem wird die Sonntägige Predigt und Catechismus-Examen wiederhohlet. Hierbey werden die Kinder befraget: ob ihnen dieses oder jenes nicht erinnerlich sey? ob sie nicht einen Spruch gemercket? &c. Es wird ihnen gezeiget, wie sie sich die Predigten, ihre Eintheilung und Nutz-Anwendung &c. merken sollen; Sie werden beweglich ermahnet, nicht nur Hörer, sondern auch Thäter des Worts zu seyn; Wobey ihnen gewiesen wird, wie sie das Gehörte besonders im Leben anzuwenden, und wie sie sich eigentlich über den Inhalt und Nutz-Anwendung, nach dem darinnen Vorgetragenen zu prüfen haben, wie es mit ihnen stehe. Dieses alles ist durch Fragen und Examiniren zu bewerkstelligen.

Das Uebrige dieses Nachmittags ist zum Lesen, Buchstabiren, und so noch ganz Kleine, zum  
Buch-

Buchstaben = Lernen, nach der beym Vormittag beschriebenen Methode, in der Verbindung mit allen Drey Ordnungen, anzuwenden.

Da wöchentlich jeder Classe ein biblischer Spruch auswendig zu lernen aufgegeben wird; Als wird dieser jeder Classe, am Ende der Stunde, deutlich vorgelesen, der Schulmeister lässet ihn etliche mahl nachsprechen, und wiederhohlet es, damit sie solchen nach und nach behalten, woben er Acht hat, daß sie solchen beym Nachsprechen nicht corruppiren, sondern die eigentlichen Worte der Bibel behalten.

Der Schluß wird mit denen vorgeschriebenen Gebethern gemachet, ein Kind bethet das Vater Unser, und so werden sie, wie Vormittags, dimittiret.

## D i e n s t a g s

### Vormittags

Wird es in allen, wie am Montage gehalten, nur wird der Schulmeister dahin sehen, daß allemahl das Lied, oder etliche Verse daraus gesungen werden, welches die vorhergehende Woche auswendig gelernet worden, damit es immer fester werde.

## D i e n s t a g s

### Nachmittags

Wird mit dem Gebeth und dem Lernen des Wöchentlichen Gesanges, wie Montags verfahren;



ren; Dann wird der Monathliche Psalm gelesen, und, weil nach der Eintheilung, gewisse Kinder nur Nachmittags gehen können; so wird der Vormittägige Catechismus und Lectionen kurz wiederhohlet, von denen Großen, und nur Nachmittags Kommenden besonders, durch Fragen, ihre Erkenntniß erforschet, und durch Erklärung der Heils-Ordnung im Lehr-Buche befestiget, wobei immer auf Lutheri Catechismum zurück gewiesen wird.

In der andern Stunde wird das Lesen und Buchstabiren, wie am Montage, getrieben, zugleich aber gegen das Ende, aus dem Lehr-Buche, von der Kirchen-Geschichte und andern Nützlichen, noch etwas mitgenommen.

Der Schluß ist das Gebeth, wie Montags.

Weil nun im Vorherstehenden zum Rechnen gar keine Zeit ausgesetzt; So wird

### Dienstags und Frentags

nach Dimittirung derer Kinder, denen Großen vom Schulmeister eine Stunde im Rechnen, besondere Anweisung gegeben. Die Ziffern zu fennen und zu zählen, wird in denen Vormittags-Stunden, wenn an die Tafel geschrieben wird, zugleich mit gelehret.

### M i t t w o c h s

#### Vormittags

Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienstags bemercket.

Nach-

**Nachmittags**

Ist frey.

**Donnerstags**

**Vormittags**

Wie Montags.

**Donnerstags**

**Nachmittags**

Wie Dienstags, nur daß die Repetition des Catechismi verkürzet werde, weil doch die Großen, schon in denen jüngeren Jahren, solches gefasset, und bey der Heils-Ordnung vielmehr fortzugehen ist.

**Freystags**

**Vormittags**

Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienstags bemercket.

**Freystags**

**Nachmittags**

Wird mit Gebeth, Gesang und Psalmen, wie alle Nachmittage, verfahren.

Auf solches wird das Evangelium und Epistel auf den nächstfolgenden Sonntag von verschiedenen, auf die Art, wie das Capitul aus der Bibel, verlesen; Der Schulmeister erkläret sodann

Dann ganz kurt den Inhalt, und thut einige Fragen darüber, an Große und Kleine, um sie zum Sonntage vorzubereiten. Es wird hierauf wie Dienstags zc. gemeldet, aus dem Lehr-Buche von denen Kirchen-Geschichten, von Sitten und andern, das, was Dienstags und Donnerstags vorgewesen, wiederhohlet, und deutlicher und umständlicher erkläret, auch mit einem Gebethe, wie die andern Tage, und das Lehr-Buch anweist, beschloffen.

Sodann ist Rechen-Stunde.

## Sonnabends

### Vormittags

Wird der Anfang mit Gebeth, Gesang zc. gemacht, wie Montags; Alsdann wird nicht allein das, was aus dem Catechismo die Woche über vorgewesen und erkläret worden, sondern auch das gelernte Lied, Sprüche, Psalmen repetiret, und der Schulmeister suchet überhaupt die Kinder zu examiniren, was sie die Woche über gelernet, und im Lesen, Buchstabiren zc. profitiret haben. Die Größern aber und die Schreibenden führet er auf die Recht-Schreibung, welches denn allen nuhet, wenn es durch Schreiben an die Tafel geschiehet. Endlich wird mit einer Vermahnung zu behöriger Feyerung des folgenden Sonntags, und wie oben vorgeschrieben, mit Gebeth und Gesang geschloffen.

Wann

Wann nun sothanes Unbefohlniß in Pflicht-  
 schuldigsten Gehorsam zu befolgen ist ;  
 Alß wollen im Nahmen Höchstgedachter Ih-  
 ro Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen,  
 Unsers gnädigsten Herrns , auch tragenden  
 Land = Voigtenlichen Amts halber, Wir Ew.  
 Ebdn. Denenselben und Euch sothane Schul-  
 Ordnung hiermit publiciret und intimiret ha-  
 ben, mit dem Ermahnen und Befehl , daß  
 Sie und Ihr, ingleichen die Pfarrer, Schul-  
 meister und Schulhalter , auch sonst jeder-  
 männiglich sich darnach gebührend achten,  
 und solcher außß genaueste nachkommen, auch  
 mit allem Ernst darüber halten sollen.

Hierdurch wird Sr. Chur = Fürstl.  
 Durchl. Wille vollbracht, und Wir sind  
 Ew. Ebdn. Denenselben und Euch zu ange-  
 nehmen Diensten willig und zu freundlicher  
 Willfahung geneigt. Geben auf dem Chur-  
 Fürstlich Sächsischen Schloß Ortenburg zu  
 Budisün, den 27. April. 1770.

Hieronymus Friedrich  
 von Stammer.

Schul-

Sonntags  
 die B  
 darzu  
 durchg

Wie Mittwochs.

**mittage**

Wird ein  
 catechetis  
 derer dar  
 ben : Neg  
 oder ein  
 vorgelese  
 gefragt  
 wandt.

W

ung und Lust darz  
 E , weiter fortgeföhret.



# Schul-Tablelle der Isten Classe.

Worauf, guter Ordnung wegen, entworfen, was die ganze Woche mit denen Kindern von Stunde zu Stunde gehandelt und getrieben wird.

## Vorerinnerung.

Es wird jedesmahl die Schule mit einem kurzen Gesange, oder etlichen Versen aus einem Liede angefangen, und das Gebeth des Schul-Lehrers und derer Lernenden kñnd, oder, der Unruhe wegen, zuweilen sitzend verrichtet. Wenn die Kinder die erdentlichen Schul-Gebeth auswendig können; so kehren sie selbige gerne ohne Andacht; im nun solches zu verhüten, giebt man ihnen einen Psalm oder altes geistreiches Kern-Lied auf, welches sie 8 oder 14 Tage beym Anfang der Schule, an statt derer Schul-Gebeth besingen, damit lernen sie selbige auswendig, und sammeln sich geistliche Schätze, die ihnen bey zunehmenden Jahren sehr nutzbar sind. Nach dem Gebeth wird allemahl ein Hauptstück des Catechismi hergesagt. Vor- und Nachmittags wird gleichfalls die Schule mit Gebeth und kurzem Gesange beschloßen.

|                   | Montags.   | Dienstags.   | Mittwochs.   | Donnerstags.   | Freytags.  | Sonnabends.   |
|-------------------|--|--|--|--|--|---|
| Don 7 bis 8 Uhr.  | Wird ein Stück des Catechismi erklärt.   | Wie Montags.   | Wird die christliche Lehre mit Biblischen Sprüchen und Versen aus alten und neuen Ewangelißchen Liedern erneuert.  | Wird ein Theil aus Lößkens Ordnung des Heils catechisirt.  | Wie Donnerstags.   | Wird das auf folgenden Sonntag verordnete Evangelium und Epistel gelesen, und kürzlich erklärt. |
| Don 8 bis 9 Uhr.  | Wird in der Bibel gelesen und nach denen Regeln gebuchschabirt.                                      | Wie Montags.<br>Zuweilen werden auch, wenn es die Zeit leidet, die Biblischen Bücher wie sie auf einander folgen, hergesaget, ingleichen wieviel jedes Buch Capitul hat. | Wird die zu Haus außwendig gelernte Lection, so in denen obigen Sprach- Versen festlicher, necht denen Schrifstelleru. Infana desjenigen Liedes, woraus die Verse genöthen hergesaget. | Wie Montags.<br>Auch werden die Kinder öfters im Zuschlagen in der Bibel geübet.                                       | Wie Montags.   | Wie Mittwoch.   |
| Don 9 bis 10 Uhr. | Wird ein Stück aus der Augspurgischen Confession vorgelesen, und alsdann catechetisch durchgefraget. | Wird die Biblische Tablelle durchgegangen, und dabey das dazuy gehörige Lied von denen Kindern aus dem Schul-Buche hergesaget.   | Wird gerechnet.  | Werden Münz-Maas- und Gewicht-Conten etc. gelesen und die Buchfabri-Regeln und dazuy gehörigen Tabellen durchgegangen. | Wird ein Exempel von frommen gut gearteten Kindern aus der Bibel oder Hamburghs Exempel-Buch vorgelesen, und die Schul-Kinder zum Nachahmen ermahnet, oder auch die Lebens- und Sitten-Regeln vorgehalten und eingestärkt. | Wie Mittwoch.   |

## Nachmittage.

|                   |  |  |  |   |   |
|-------------------|--|--|--|---|---|
| Don 12 bis 1 Uhr. | Kernen die Kinder Römische und deutsche Zahl kennen und aussprechen, und werden im Gesang-Buch Aufschlagen, nach denen Pagina's und Nummern geübet, auch sanft, annuthig und langsam zu singen angewöhnet. | Wird die Kirchen- oder Wälfers-Geschichte aus dem Wittenbergschen Lehr-Buche von denen größten Knaben gelesen.   |  | Wird ein Wort an der Tafel catechetisch, mit Anwendung dorer dazuy gehörigen Buchstaben-Regeln, durchgegangen, oder eine Biblische Historie vorgelesen, und nachher durchgefragt und erkünlich angewandt. | Wird die Natur-Lehre, nach Rothens Anweisung, mit denen größten Knaben genommen; ingleichen der Gebrauch des Calenbers, nach Lößkens Anweisung, gezeiget, da inbeson die Mädchen in die 2te Classe gehen. |
| Don 1 bis 2 Uhr.  | Wird nach Vorschriften geschrieben und jedesmahl corrigirt. Unter dem Schreiben lernen sie Briefe, Zeitungen, Lateinische, Französische, Deutsche Wörter, und dergleichen, lesen.                          | Schreiben die Wälfers wieder nach Vorschriften. Denen Geübteren werden alserhand Briefe, Quittungen, Scheine dictirt, und angewiesen, wie sie dergleichen zu fertigen haben. |  | Wie Montags   | Wie Dienstags.  |

Ueber dieses werden die Kinder, so in der Schule sich befändig aufhalten, und auch andere, so Neigung und Lust dazuy haben, im Rechnen Wöchentlich Viermahl, von 10 bis 11 Uhr, weiter fortgeführt.

5  
**Schul- und Schul-Verordnungen**

Besondere Bestimmungen über die Schul- und Schul-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1. Die Schul- und Schul-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden:

| Titel       | Datum | Verfasser       | Inkrafttreten | Anmerkungen |
|-------------|-------|-----------------|---------------|-------------|
| Schulgesetz | 1872  | Landesparlament | 1. April 1872 |             |
| Schulgesetz | 1878  | Landesparlament | 1. April 1878 |             |
| Schulgesetz | 1884  | Landesparlament | 1. April 1884 |             |
| Schulgesetz | 1890  | Landesparlament | 1. April 1890 |             |

§ 2. Die Schul- und Schul-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden:



|            |                                       |                                       |
|------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <p>171</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> |
| <p>172</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> |
| <p>173</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> |

|            |                                       |                                       |
|------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <p>174</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> |
| <p>175</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> | <p>10. 11. 1811<br/>         1811</p> |

176





heu p...  
 und p...  
 D...  
 w...  
 w...  
 heu...  
 he per. 1

außwendig  
 hergesagt,  
 ernte jedes-

Wie Mittwochs.

h m i t t a

Wird  
 wie  
 nen  
 öff  
 S

§

## Schul-Tabelle der IIten Classe.

In welcher die Kinder vom Dritten und Vierten Jahre anfangen Buchstaben zu lernen, und werden darinnen bis zum deutlichen und ordentlichen Lesen gebracht; sie lernen auch, durch Vorsprechen, den Catechismus Lutheri auswendig, und zwar die Worte der Heiligen Schrift, oder den Text, zuerst, darnach die Auslegung Lutheri. Auf die Art lernen sie auch kurze biblische Sprüche und leichte Verse aus bekannnen Liedern. Weil die 2te Classe beym Anfange der Vor- und Nachmittags-Schule mit der Ersten Classe zusammengelesen, und das Singen, Gebeth und Herfragen eines Hauptstückes aus dem Catechismo Lutheri von sämmtlichen Kindern zusammen verrichtet wird; so nimmt die Information allhier erst des Morgens 7/8 und Nachmittags um 1/2 Uhr ihren Anfang; doch wird wie in der Ersten beschloffen.

|                    | Montags.   | Dienstags.  | Mittwochs.   | Donnerstags.  | Freytags.  | Sonnabends.  |
|--------------------|--|---|--|---|--|--|
| Von 7/8 bis 8 Uhr. | Wird ein Stück aus beständens zergliederten Catechismo Lutheri durchgenommen.  | Wie Montags.  | Wie Montags.   | Werden etliche Fragen aus Löstedens Ordnung des Heils, kurz und nach derer Kinder Fasslichkeit, catechetisch durchgegangen. | Wie Donnerstags.   | Wird allemahl ein Haupt-Spruch aus dem künftigen Evangelio oder Epistel gelernt. |
| Von 8 bis 9 Uhr.   | Wird von allen Kindern, doch nach dem Unterschiede derer Sylben und Wörter, im Schul-Buch buchstabiret. Die ganz Kleinen werden darzwischen in der großen Tafel im Buchstaben-Lernen gehüllet, und solche auf denen A B C-Tafeln zu weisen angehalten. | Wie Montags.  | Wie Montags.   | Wie Montags.  | Wie Montags.   | Wie Montags.   |
| Von 9 bis 10 Uhr.  | In der ersten halben Stunde werden aus dem Schulbuch die Exempel von frommen Kindern gelesen, in der letzten aber ein kurzer Spruch aus der Bibel gelernt.   | Werden die Buchstabil-Regeln gelesen. In der letzten Viertel-Stunde werden denen Kindern die Lebens-Regeln vorgelesen und deutlich gemacht. | Wird die zu Hause auswendig gelernte Section hergesagt, und die vorher gelernte jedesmal wiederholt. | Wie Montags.  | Wie Dienstag.<br>In der letzten Viertel-Stunde werden an statt der Lebens-Regeln die Sitten-Regeln eingeschärft. | Wie Mittwoch.  |

### Nachmittage.

|                    |  |  |  |  |               |  |
|--------------------|--|--|--|--|---------------|--|
| Von 1/2 bis 2 Uhr. | Wird die Kirchen-Geschichte, auch Exempel von frommen Kindern, oder ein ander Stück des Schul-Buchs gelesen. Inzwischen aber lernen die Kleinen buchstabiren und Buchstaben. | Wird in der Bibel gelesen. Die Kleinen buchstabiren, und lernen Buchstaben.  |  | Wie Montags.   | Wie Dienstag. |  |
| Von 2 bis 2 Uhr.   | Wird ein Exempel von frommen wohlgearteten Kindern aus des seligen Rambachs Exempel-Buche vorgelesen, und erbautlich angewandt.  | In der letzten halben Stunde werden aus der Biblischen Tabelle etliche Biblische Bücher durchgegangen, und die dazu gehörigen Verse hergesagt. |  | Wird das auswendig gelernte wiederholt, z. E. die Kleinen Sprüche.<br>NB. Wenn solches nicht öfters geschieht, wird eine Sache gar bald vergessen. | Wie Dienstag. |  |

Geschichte der Literatur

Die Geschichte der Literatur ist ein wichtiger Bestandteil der geisteswissenschaftlichen Bildung. Sie ermöglicht es, die Entwicklung der menschlichen Kultur zu verstehen und zu schätzen. Durch die Lektüre von literarischen Werken können wir Einblicke in die Gedanken, Emotionen und Lebensweisen vergangener Generationen gewinnen. Zudem fördert die Literatur das kreative Denken und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit. In der heutigen Zeit, in der wir von einer globalen Welt leben, ist das Verständnis der verschiedenen literarischen Traditionen und Stile von großer Bedeutung, um die Vielfalt der menschlichen Erfahrung zu würdigen und zu reflektieren.

| Titel                                  | Verfasser    | Verlag     | Jahr | Ort     | Preis   |
|--|--------------|------------|------|---------|---------|
| Die Kunst der Prosa                    | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Dichtung                 | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Erzählung                | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Lyrik                    | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Dramatik                 | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Theaterwissenschaft      | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Filmwissenschaft         | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Medienwissenschaft       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Kulturwissenschaft       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Sozialwissenschaft       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Politikwissenschaft      | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Rechtswissenschaft       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Wirtschaftswissenschaft  | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Naturwissenschaft        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Medizinwissenschaft      | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Pädagogik                | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Psychologie              | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Philosophie              | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Theologie                | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Geschichte               | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Geographie               | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Biologie                 | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Chemie                   | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Physik                   | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Astronomie               | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Archäologie              | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Ethnologie               | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Linguistik               | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Musikwissenschaft        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Kunstwissenschaft        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Sportwissenschaft        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Gesundheitswissenschaft  | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Umweltwissenschaft       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Informationswissenschaft | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Technikwissenschaft      | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Ingenieurwissenschaft    | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Bauwissenschaft          | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Landwirtschaft           | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Forstwirtschaft          | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Fischerei                | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Jägerei                  | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Tierhaltung              | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Pflanzenzüchtung         | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Tierzüchtung             | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Lebensmitteltechnologie  | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Textiltechnologie        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Papierherstellung        | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Druckerei                | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Buchbinderei             | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Restaurierung            | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalpflege            | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalarchitektur       | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalmalerei           | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalrestaurierung     | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalrezeption         | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalwirkung           | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalbewertung         | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalplanung           | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalpolitik           | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalrecht             | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |
| Die Kunst der Denkmalwissenschaft      | W. G. Sebald | S. Fischer | 1999 | München | 12,50 € |



|  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| Montags  | 18. Nov. 18 | 18. Nov. 18 |
| <p>Wird ein Kind aus löblichen<br/>vergliebten Ehegatten zu<br/>1000 Reichthalern geboren</p>  | 18. Nov. 18 | 18. Nov. 18 |
| <p>Wird ein Kind aus löblichen<br/>Ehegatten geboren, welches<br/>von dem Vater im Schulbuch<br/>beschrieben Die dort kleine<br/>von der Mutter in der großen<br/>ist im Schulbuch - wenn nicht<br/>und nicht auf dem H. B. - B.<br/>sich zu lesen erhalten.</p> | 8. Nov. 18  | 8. Nov. 18  |
| <p>In den ersten beiden Stunden<br/>werden aus dem Schulbuch<br/>die Regeln des Rechnens<br/>und die Regeln in der<br/>Ist aber ein tüchtiger<br/>aus der Regel gelernt.</p>   | 10. Nov. 18 | 10. Nov. 18 |
| <p>Wird ein Kind aus löblichen<br/>Ehegatten geboren, welches<br/>von dem Vater im Schulbuch<br/>beschrieben Die dort kleine<br/>von der Mutter in der großen<br/>ist im Schulbuch - wenn nicht<br/>und nicht auf dem H. B. - B.<br/>sich zu lesen erhalten.</p> | 12. Nov. 18 | 12. Nov. 18 |
| <p>Wird ein Kind aus löblichen<br/>Ehegatten geboren, welches<br/>von dem Vater im Schulbuch<br/>beschrieben Die dort kleine<br/>von der Mutter in der großen<br/>ist im Schulbuch - wenn nicht<br/>und nicht auf dem H. B. - B.<br/>sich zu lesen erhalten.</p> | 14. Nov. 18 | 14. Nov. 18 |



In Befehl und Verordnung  
Schule gehen.

7

| An-<br>zahl. | e-<br>n. | Sit-<br>ten. | Sonntags<br>Kinderlehre. | Wie oft sie kommen ?<br>oder wegbleiben ? |
|--------------|----------|--------------|--------------------------|---|
|              |          |              |                          |   |

## Schul = Tabelle

Derer sämtlichen N. Kinder, welche allhier in N. auf hohen Befehl und Verordnung  
der dortigen gnädigen Herrschaft N. N. in die Schule gehen.

Vom Monath = = = 17

| An-<br>zahl. | Nahmen. | Alter. | Wes Herkom-<br>men. | Buchsta-<br>birende. | Lesen-<br>de. | Schrei-<br>bende. | Rech-<br>nende. | Fleißi-<br>ge. | Inge-<br>nium. | Sit-<br>ten. | Sonntags<br>Kinderlehre. | Wie oft sie kommen?<br>oder wegbleiben? |
|--------------|---------|--------|---------------------|----------------------|---------------|-------------------|-----------------|----------------|----------------|--------------|--------------------------|---|
|              |         |        |                     |                      |               |                   |                 |                |                |              |                          |   |

St. 11114 - 100 - 2

Der Herr Kaiserliche Kommissar Herr Johann Baptist Schmitt in Wien ist mir  
der Herr Herr Schmitt in Wien ist mir  
der Herr Herr Schmitt in Wien ist mir

St. 11114 - 100 - 2

| Zahl | Stamm | Name | Alter | Stand | Beziehung | Bemerkungen | Obst | Obst | Obst | Obst |
|------|-------|------|-------|-------|-----------|-------------|------|------|------|------|
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |
|      |       |      |       |       |           |             |      |      |      |      |

# Inhalts-Tabelle

des in dem Jahre 1871  
in der Provinz Sachsen  
bestehenden Bibliothekswesens

Tabularien

| Ort | Name | Art | Stückzahl | Bandzahl | Blattzahl |
|-----|------|-----|-----------|----------|-----------|
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |
|     |      |     |           |          |           |





Ca Mens. - -

1 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

## Catalogus Scholæ - - - Anno 17 Mens. - -

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|







# Vollständiger Inhalt dieser Schul-Ordnung.

## Cap. I. Von den Collatoren, Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten.

Collatores, Gerichtsherrschaften und Stadtoberkeiten haben die Direction der Schulanstalten.

Seite 5. §. 1.

Worauf sie bey Annehmung der Schulmeister zu sehen. S. 6. §. 2.

Sollen die sich zu Schuldiensten Anbietenden Proben ablegen lassen, ihnen Zeugnisse abfordern und sie genau examiniren lassen. S. 6. §. 3.

Sollen sie nach abgenommener Pflicht feyerlich in die Schule einweisen lassen. S. 7. §. 4.

Sollen vor den Unterhalt der Schulmeister und vor die Zahlung des Schulgeldes sorgen. S. 7. §. 5.

Sollen wenigstens viertheljährig von der Inspection über die Schulen Nachricht vom Zustande der Schulen abfordern. S. 8. §. 6.

Worauf solche Nachrichten gerichtet seyn sollen. S. 8. §. 7.

Wie sie mit Schulmeistern zu verfahren, die ihre Pflicht versäumen. S. 8. §. 7.

Sollen vor Arme und auf dem Hofe Dienende das Schulgeld bezahlen. S. 9. §. 8.

— keine Winkelschulen dulden. S. 10. §. 9.

— wo es nöthig Schulhalter oder Adjuvanten einsetzen. Ibid.

Obrigkeiten in Städten sollen tüchtige Knaben in Zeiten aus den deutschen Schulen in die öffentl. Stadtschulen thun lassen. S. II. §. 10.

— — sollen gleichfalls keine Winkelschulen dulden, hingegen die Privatinformation durch Scholaren befördern. *ibid.*

Obrigkeiten haben die Schulkasse in Verwahrung und die Rechnung darüber vom Pfarr und Schulmeister abzufordern. S. II. §. 11.

## Cap. II. Von der Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey den Schulanstalten.

Prediger auf dem Lande haben die besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirchspiels. S. 12. §. 1.

— — sollen die Schulen fleißig besuchen; S. 13. §. 2.

— — — monatlich mit dem Schulmeister über die Umstände der Schule Unterredung pflegen. S. 13. §. 3.

— — — dem Schulmeister die monatlichen Penſa vor die Kinder aufgeben. *ibid.*

— — — jährlich zwey Schulpredigten halten. S. 14. §. 4.

— — — ingleichen Nachmittagsexamina in der Kirche, durchs ganze Jahr. S. 15. §. 5.

— — — auch zwey Hauptexamina in der Schule. S. 16. §. 5.

— — — die Tüchtigen zum heil. Abendmahl zu gehen, auswählen. *ibid.*

— — — die Kinder zum heil. Abendmahl zubereiten, denen der Schulmeister eine eben dahin gehende Anweisung zu geben. S. 16. §. 6.

Predic

Prediger auf dem Lande sollen die Confirmation nicht außer Acht lassen. S. 17. §. 6.

— — keine Kinder aus andern Gemeinen ohne Attestat admittiren. *ibid.*

— haben die Mitinspection über die Schulmeister. S. 17. §. 7.

— sollen alle Quartale den Herrschaften von dem Zustand der Schulen schriftliche Nachrichten ad acta geben. S. 18. §. 8.

— sollen, wenn die Schulmeister in Abwartung der Schulstunden durch nothwendige Umstände gehindert werden, täglich einige Stunden den Unterricht übernehmen. *ibid.*

### Cap. III. Von den Pflichten der Eltern, Vormünder, Anverwandten und Dienstherrn, welche vor die Kinder, wegen der Schulbesuchung Sorge tragen sollen.

Eltern, Vormünder *ic.* sollen die Kinder von 5 bis zum 13ten Jahre zur Schule halten. S. 20. §. 1.

Vormünder haben zu sorgen, daß bey Erbsonderungen auf das nöthige Schulgeld die Absicht mit genommen werde. S. 20. §. 2.

Eltern, Vormünder *ic.* haben bey der äußersten Armutz der Kinder die Obrigkeiten um Assistenz zu ersuchen. S. 21. §. 3.

— — haben die Kinder zu ordentlichem Besuchen der Schulen anzuhalten. S. 21. §. 4.

— — haben das Auffendbleiben derselben dem Inspectori zu melden. *ibid.*

— — haben das ganze Schulgeld zu zahlen, auch wenn sie außen bleiben. *ibid.*

— — haben auch zu Hause mit den Kindern gute Zucht zu halten. S. 21. §. 5.

— — welche die Kinder von der Schule abhalten, verfallen in Strafe. S. 22. §. 5.

— — eben dieses geht Dienstherrn an, welche Diensthoten haben, die noch in die Schule gehen sollen. S. 22. §. 6.

- Eltern, Vormünder 2c. sollen ohne Vorwissen des In-  
 spectoris kein Kind aus der Schule nehmen. S. 23. §. 7.  
 — — — auch die in den Städten ihre Kinder auf  
 keine Profession thun, bis sie 3 Jahr in die öffentli-  
 che Stadtschule gegangen. ibid.  
 — — — sollen nicht, ohne Erlaubniß der Obrigkeit  
 ihre Kinder auswärtß in die Schule thun. S. 23. §. 8.

## Cap. IV. Von den Schulmeistern, Schulhaltern und Kinderlehrern.

### Sect. I. Von ihren nothwendigen Eigen- schaften, ihrer Tüchtigkeit und ihrer Schuldigkeit 2c.

- Ihre inn- und äußerliche Eigenschaften. S. 24. §. 1.  
 Sie sollen kein unanständig Gewerbe treiben. S. 25. §. 2.  
 — — — sich durchß Lesen gedruckter Anweisungen zu  
 ihrem Amte immer brauchbarer zu machen suchen.  
 S. 26. §. 3.  
 — — — des Predigers Anweisung anwenden und sich  
 bey ihm Rathß erholen. ibid.  
 — — — sich zu ihren Schulstunden vorbereiten.  
 S. 26. §. 4.  
 — — — die gesetzten Schulstunden unausgesetzt abwar-  
 ten. S. 27. §. 5.  
 — — — die Schulstunden selbst besorgen. S. 27. §. 6.  
 — — — dem Prediger, als Inspectori, allen Respect  
 erweisen, und ohne dessen Erlaubniß nicht verreisen.  
 S. 28. §. 7.

Die in Städten haben sich über dieses nach den Veran-  
 staltungen der Stadträtche zu richten. S. 28. §. 8.

### Sect. II. Von der Schulmeister, Schul- halter und Kinderlehrer Schulstunden, Lehr- und Unterrichtsart.

- Wie viel und was für Stunden zum Unterricht anzu-  
 wenden. S. 29. §. 1.  
 Die Schulkinder sind in 3 Classen einzutheilen. S. 29. §. 2.  
 Bücher, welche durchgängig in allen Schulen zu gebrau-  
 chen. S. 30. §. 3.

Die



Die Lehrart soll in allen Schulen gleichförmig seyn, und woher sie zu erlernen. S. 32. §. 4.

Lectionen, welche in den Schulstunden festzusetzen.

S. 32. §. 5.

Wie es, im Fall ein Abjuvant gesetzt wird, mit den Lectionen einzurichten. S. 32. §. 6.

**Sect. III. Wie die Schulmeister, Schulhalter und Kinderlehrer die Kinder bey dem Gottesdienst, Begräbnissen und sonst in Ordnung halten und zu guten Sitten anführen sollen; auch wie sie sich bey der Disciplin zu verhalten haben.**

Die Heiligung des 7ten Tages ist den Kindern einzuschärfen und sie dabey zur Ordnung anzuhalten.

S. 33. §. 1.

Die Kinder sollen sich Sonntags in der Schule versammeln und von dem Schulmeister in die Kirche geführt, an ihre Stellen gewiesen und in Aufsicht erhalten werden. S. 34. §. 2.

In Städten sind den Schulmeistern nebst ihren Kindern gewisse Plätze anzuweisen. S. 34. §. 3.

Bey Begräbnissen sind alle Knaben von 7 Jahren an schuldig mitzugeben. S. 35. §. 4.

Wie die Schulmeister den Kindern einen Abscheu vor Lastern, und Liebe zur Tugend beyzubringen haben.

S. 35. §. 5.

Wie sie unter den Kindern Eintracht zu erhalten haben. S. 36. §. 6.

Die Züchtigung der Ungearteten ist weislich einzurichten. S. 36. §. 7.

Der Schulmeister hat auch auf den Wandel aufer der Schule Achtung zu geben. S. 38. §. 8.

**Sect. IV. Von der Schulmeister andern Schuldigkeiten und dem zu erhaltenden Schulgelde.**

Die Schulmeister sollen ein Verzeichniß von allen Kindern der Kirchfahrt halten. S. 38. §. 1.

In Städten haben die Obrigkeiten wegen der Kinder, die in diese oder jene Schule gehen sollen, Anstalt zu treffen. S. 39. §. 2.

Die Schulmeister sollen ein Verzeichniß so wohl von den wirklich in die Schule gehenden, als außenbleibenden Kindern halten. S. 39. §. 3.

— — — wie auch von den von dem Prediger aufgegebenen Pensis. S. 40. §. 4.

Das dem Schulmeister wöchentlich ausgesetzte Schulgeld, welches jede Woche zum voraus zu zahlen. S. 41. §. 5.

Dem Schulmeister ist wegen der nach dieser Schulordnung aufgetragenen Arbeiten jährlich etwas Proportionirliches auszusetzen. S. 41. §. 6.

## Cap. V. Von den Lernenden, oder denen, so in die Schule gehen sollen.

Alle Kinder sollen vom 5. bis zum 13ten Jahre die Schule besuchen. S. 42. §. 1.

Kindern von 8 Jahren, welche die Eltern im Hause brauchen, ist erlaubt, täglich nur einmahl in die Schule zu gehen. S. 42. §. 2.

Erwachsene mögen in der Erndte 4 Wochen aus der Schule bleiben. *ibid.*

Kinder unter 14 Jahren, die in Diensten stehen, sollen von den Dienstherren Nachmittags in die Schule geschickt werden. S. 43. §. 3.

Kinder, welche unter 12 bis 13 Jahren auswärts dienen, oder eine Profession lernen, müssen an demselben Orte in die Schule gehen. S. 43. §. 4.

Von Kindern, die nur Nachmittags in die Schule gehen, soll ein besonderes Verzeichniß gehalten werden, und wie sie einzutheilen. S. 44. §. 5.

Welche Kinder vor dem 12. oder 13ten Jahre aus der Schule zu entlassen. S. 44. §. 6.

## Cap. VI. Von der Fortdauer des nöthigen Unterrichts, nach geendigten Schuljahren auf dem Lande, besonders

## sonders denen Catechismus-Examinationibus.

- Alle aus der Schule entlassene junge Personen ohne Unterscheid sollen die Examina besuchen. S. 45. §. 1.  
— — — sollen aus Lutheri und dem Dresdner Catechismo examiniret werden. S. 46. §. 2.  
In volkreichen Gemeinen sind die Großen in gewisse Hauffen zu theilen. *ibid.*  
Mit ihnen soll der Schulmeister Sommerzeit Sonntags eine Wiederholungskunde halten, und wie sie einzurichten. S. 46. §. 3.  
Von ihnen sollen die Gerichten ein Register halten und ihr Außenbleiben angemerkt werden. S. 47. §. 4.

## Cap. VII. Von den Mitteln, diese Anstalten zu erhalten und zu befördern.

- Seminaria vor Schulhalter. S. 47. §. 1.  
Zulängliches Auskommen vor sie, allenfalls aus den Schulcassen. S. 48. §. 2.  
Versorgung derer armen Kinder mit nöthigen Büchern und mit Schulgelde. S. 48. §. 3.  
Zwey jährliche Collecten zum Hauptgrund und Zugang der Schulcasse. S. 48. §. 4.  
Die Herumgebung eines Tellers, bey verschiedenen Gelegenheiten. S. 49. §. 5.  
Wozu diese einlaufenden Gelder anzuwenden. S. 49. §. 6.  
Wem die Berechnung, die Schlüssel und die Verwahrung dieser Casse gehören. S. 50. §. 7.  
Wenn die Rechnungen abzulegen. S. 50. §. 8.  
Die Rätze in Städten haben dießfalls wegen des Unterrichtes armer Kinder Anstalten zu treffen. S. 50. §. 9.

Benla-

## Beilagen:

⊙ Promission, welche jedes Orts Schulmeister durch seine eigenhändige Unterschrift zu leisten verbunden und nach dessen Erfolg zu den Scholactis zu bringen ist. S. 51.

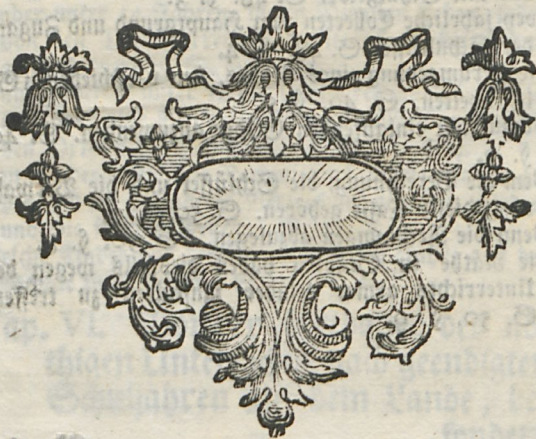
ⓓ Vorschrift, wie die ordentlichen Schulstunden die ganze Woche durch angewendet, und worinnen die Kinder unterrichtet werden sollen. S. 53. f. f.

Ⓐ Schultabelle vor die 1ste Classe.

Schultabelle vor die 2te Classe.

Ⓢ Schultabelle der sämtlichen Kinder, nach ihren Rahmen, Alter &c.

Ⓜ Catalogus Scholæ, monatlicher.







1/1 2524

ULB Halle

3

004 528 522



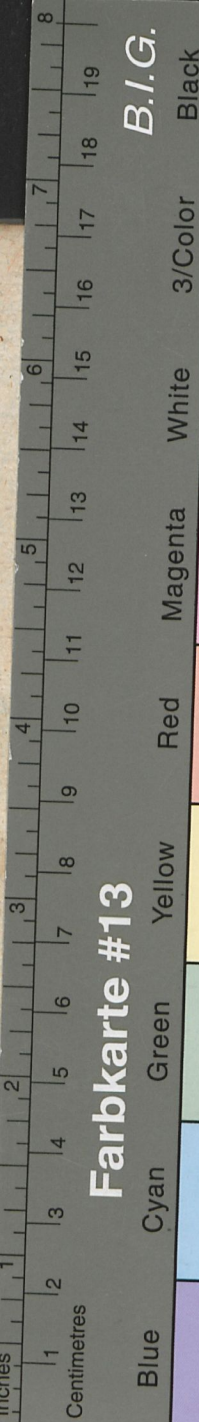
f

n.o.









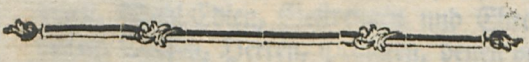
Farbkarte #13

B.I.G.

Schul=  
Ordnung

im  
Marggrafthum  
Ober-Lausitz

Anno 1770.  
publiciret.



Görlitz, gedruckt mit Fickelschererischen Schriften.

